

Deponie Typ B, Dionys, Sondernutzungspläne und Teilstrassenplan

Bericht zur Mitwirkung





1. Einleitung

Die Hagedorn AG plant am Standort Dionys auf den Grundstücken 1776J, 1777J und 2257J auf dem Gemeindegebiet von Rapperswil-Jona eine Deponie Typ B zu errichten und zu betreiben. Das Projektgebiet liegt östlich der Ortschaft Jona, ausserhalb des Siedlungsgebiets. Es wird begrenzt von der Autobahn A53, der Rickenstrasse (Kantonsstrasse) und dem Industriegebiet Buech. Die Fläche wird heute vor allem landwirtschaftlich genutzt, ein kleiner Teil an den steileren Flanken ist bewaldet.

Im kantonalen Richtplan besteht für die Deponie Typ B Dionys seit Sommer 2021 ein Eintrag auf Stufe Festsetzung. Der kantonale Richtplan wurde mit dem Beschluss vom 15. August 2022 des Bundes (UVEK) genehmigt.

Ziel der Hagedorn AG ist die Erstellung und der Betrieb einer VVAE-konformen Deponie für Abfälle des Typs gemäss Anhang 5 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600; VVEA), welche durch den Deponieplan mit Umweltnotiz auf einer raumplanungs-, umweltschutz- und gewässerschutzrechtlichen Basis steht. Das Deponievolumen beträgt rund 400'000 m³.

2. Rechtliche Grundlagen

Da die raumplanerische Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Deponie Typ B auf der Basis des Richtplaneintrags ein Sondernutzungsplan nach Art. 32 und 33 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; PBG) bildet, wurde ein Sondernutzungsplan mit den «Besonderen Vorschriften» erarbeitet.

Für die vorgesehene Deponiezufahrt wurde für die Eimündung in die Uznaacherstrasse (Kantonsstrasse) über zwei Grundstücke (1776J und 1777J) ein Teilstrassenplan nach den Grundsätzen des kantonalen Strassengesetzes erarbeitet.

Zur Festlegung des Deponieperimeters der Deponie Dionys bedarf es im Weiteren einer Gewässerraumfestlegung des Auholzbächli im Deponiebereich. Auch dieser Baulinienplan ist im Sondernutzungsplanverfahren durch den Kanton SG genehmigen zu lassen.



3. Mitwirkungseingaben

Gemäss Art. 34 Abs. 1 PBG werden bei Erlass und Änderung von Richt- und Nutzungsplänen nach- und nebengeordnete Planungsträger rechtzeitig angehört. Die für den Planerlass zuständige Behörde sorgt gemäss Art. 34 Abs. 2 PBG für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung.

Art. 33^{bis} Strassengesetz [sGS 732.1; StrG] regelt die Anhörung und Mitwirkung von Strassenbauprojekten sowie Teilstrassenpläne. Demnach sorgt die für den Planerlass zuständige Behörde für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung. Hiervon kann gemäss Art. 39^{bis} StrG abgewichen werden und ein Mitwirkungsverfahren im Sinne von Art. 34 PBG durchgeführt werden, wenn mit dem Strassenbauprojekt und Teilstrassenplan verschiedene Planungszwecke bestehen.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben hat die Stadt Rapperswil-Jona die offiziellen Planakten vom 20. Mai 2025 bis am 18. Juni 2025 zur Einsicht auf der E-Mitwirkungsplattform sowie im Ressortsekretariat des Ressorts Bau und Liegenschaften bereitgestellt.

Während des Mitwirkungsverfahrens gingen insgesamt 16 Rückmeldungen von 10 Interessensgruppierungen und 6 Privatpersonen ein. Die folgende Tabelle bildet die eingereichten Rückmeldungen der Bevölkerung im Laufe des Mitwirkungsverfahrens ab. Die formulierten Reaktionen ergingen in Zusammenarbeit mit der ILU AG und wurden von der Stadt Rapperswil-Jona geprüft. Ergänzend wird daher festgehalten, inwiefern die einzelnen Rückmeldungen bei der Planung berücksichtigt werden können.

Im Weiteren gingen diverse Stellungnahmen der Ortsparteien aus Rapperswil-Jona zum Projekt ein, namentlich der SVP, FDP, GLP und der Grünen. Soweit diese keine konkreten Anträge enthalten, wurden sie nicht in die nachfolgende Mitwirkungstabelle aufgenommen und liegen als Beilage zum vorliegenden Bericht vor.

4. Detaillierte Auswertung der Eingaben

In der folgenden Tabelle sind die schriftlichen Bemerkungen aus den Rückmeldungen zusammengefasst und nach Eingabedatum sortiert. Um die Texte möglichst neutral und anonym wieder zu geben, sind z.B. Anreden, Grüsse und Namen gelöscht worden. Ansonsten sind die Texte wortgetreu von den Anträgen und Begründungen übernommen worden.



5. Mitwirkungstabelle

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
146747	Antrag / Bemerkung	Mehrverkehr
146758	1. Es sind geeignete Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass kein Mehrverkehr durch die bereits überlastete Stadt entsteht. Beispielsweise durch stichprobenartige Kontrollen durch die Verkehrspolizei o.Ä. 2. Während des Betriebs der Deponie sind geeignete Massnahmen zur Reduktion der Staubentwicklung zu ergreifen. Diese sind im Vorfeld aufzuzeigen und auf Wirksamkeit zu überprüfen. Begründung 1. Die Stadt ist durch den Durchgangsverkehr bereits überlastet und kann den zusätzlichen Schwerverkehr nicht verkraften. 2. Es ist zu verhindern, dass die Anrainer bei trockener Witterung durch Verfrachtungen von Staub belastet werden. Aus den Berichten geht lediglich hervor, dass die Betreiberin Massnahmen vorsieht. Es muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Vermeidung von Kosten den Anforderungen bzgl. Verkehr durch die Stadt bzw. Staubentwicklung in der Deponie wenig Rechnung getragen wird.	Das Ziel, Mehrverkehr durch die Stadt Rapperswil-Jona zu verhindern, ist im Verkehrskonzept verbindlich verankert. Die im Konzept vorgesehenen Routen und Zufahrtsbeschränkungen sollen sicherstellen, dass der Stadtkern nicht zusätzlich belastet wird. Um die Einhaltung zu überwachen, werden ergänzende Massnahmen geprüft, wie z.B. stichprobenartige Kontrollen und ein regelmässiges Reporting der Anlieferungen. Die Umsetzung dieser Massnahmen erfolgt in Abstimmung mit der Stadt. Reduktion der Staubentwicklung Zur Reduktion der Staubentwicklung sind im Technischen Bericht mehrere verbindliche Massnahmen festgelegt (z.B. Radwaschanlage, Reinigung der Pisten, Geschwindigkeitsbegrenzung, situative Berieselung). Zusätzlich sollen an sensiblen Stellen (z.B. Schutzgebiet «Rietwiese Auholz») zwei bis drei Messstellen eingerichtet werden, um die Staubentwicklung zu überwachen. Die Emissionsgrenzwerte sind die der Luftreinhalteverordnung (LRV) festgelegt. Der Betreiber ist verpflichtet diese einzuhalten. Abhängig von den Ergebnissen können durch die Behörden weitere Massnahmen angeordnet werden. Die Behörden werden bei der Überprüfung und allfälligen Anpassung der Massnahmen einbezogen. Umgang mit Rückmeldung Das Vorgehen wird im Technischen Bericht ergänzt und präzisiert.



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
144440	Antrag / Bemerkung Grundsätzlich sehe ich die Notwendigkeit von solchen Deponien und unterstütze in diesem Sinne die geplante Deponie. Dem Zuliefer- und Wegfahrverkehr ist meines Erachtens grösste Aufmerksamkeit zu Schenken. Die Zufahrten über den Seedamm und durch Rapperswil und Jona müssen zwingend auf ein absolutes Minimum reduziert werden. Dies geht aus dem Bericht, resp. Verkehrskonzept hervor. Die Zulieferer von Deponiematerial müssen entsprechend angewiesen werden. Die Deponiebetreiber müssen von Anfang an sämtliche Zufahrten (Anfahrtszeit, woher, welche Fahrtroute zur Deponie) erheben und ein wöchentliches Reporting an die Stadtverwaltung abliefern. Nur somit kann der zusätzliche LKW-Verkehr von Anfang an erhoben werden und bei Bedarf umgehend Korrekturmassnahmen eingeleitet werden. Zudem kann die Stadt anhand dieser Daten entsprechende Anfragen bearbeiten und Rechenschaft abliefern. Sauberkeit der Kantonsstrassen: Die vorgesehene Radwaschanlage muss immer einwandfrei funktionieren und die Zu-/ Wegfahrtsstrasse muss allenfalls zusätzlich gereinigt werden. Nur so kann ein ständiges Verschmutzen der Einfahrt in die Kantonsstrasse verhindert, resp. die Verkehrssicherheit gewährleistet werden.	Verkehrskonzept Das Ziel, Mehrverkehr durch die Stadt Rapperswil-Jona zu vermeiden, ist im Verkehrskonzept verbindlich festgehalten. Die vorgesehenen Anfahrtsrouten und Zeitfenster sollen sicherstellen, dass der Stadtkern, insbesondere der Seedamm und die Ortsdurchfahrten, möglichst wenig belastet werden. Zur Kontrolle der Einhaltung wird die Betreiberin verpflichtet, sämtliche Anlieferungen systematisch zu erfassen (Herkunft, Anfahrtszeit, Route) und der Stadtverwaltung in Form eines regelmässigen Reportings zur Verfügung zu stellen. Dieses Monitoring ermöglicht es der Stadt, die Entwicklung des LKW-Verkehrs frühzeitig zu prüfen und bei Bedarf zusammen mit der Betreiberin geeignete Korrekturmassnahmen anzuordnen. Sauberkeit der Kantonsstrassen: Um eine Verschmutzung der Kantonsstrasse zu verhindern und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, wurden bereits im Technischen Bericht Massnahmen (LU1 bis LU4) zur Sauberhaltung und Staubminderung festgehalten. Diese umfassen die regelmässige Reinigung der Zu- und Wegfahrtsstrasse, die Nutzung der Radwaschanlage, die situative Berieselung der deponieinternen Pisten, Kippstellen und Wendplätze sowie Geschwindigkeitsbeschränkungen für anliefernde LKWs. In der Betriebsbewilligung können bei Bedarf weitere Regelungen zur Vermeidung von Strassenverschmutzungen aufgenommen werden.



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	Begründung Im Projektbeschrieb / Verkehrskonzept wurde erläutert, woher die LKW-Zufahrten kommen sollen / müssen. Die Zufahrt aus dem Raume Altendorf - Pfäffikon - Wollerau dürfen via Seedamm durch RappiJona zufahren, jedoch in der Regel nicht zu Hauptverkehrszeiten. Das wird schwierig sein, dies einzuhalten, geschweige denn zu überprüfen. Die LKW's fahren einfach wenn sie geladen und fahrbereit sind. Aus diesem Grunde, sind von Anfang an strikte Anweisungen an die Zulieferer zu erteilen und eine enge Überprüfung / Reporting aller Zu- und Wegfahrten an die Stadtverwaltung abzuliefern.	Umgang mit Rückmeldung Das Vorgehen wird im Technischen Bericht ergänzt und präzisiert.
146367	Antrag / Bemerkung	Lastwagenfahrverbot
146368	Lastwagenfahrverbot auf der alten Jonastrasse Begründung Die Zu- und Wegfahrten zu Deponie müssen zwingend via Schnellstraße A15 erfolgen, dies sieht das dazugehörige Verkehrskonzept vor. Dies ist jedoch kaum durchsetzbar und die Abkürzung von den Lastwagen die von Felbach herkommend, werden mit Navi direkt via Alte Jonastrasse geleitet. Nur ein Lastwagenfahrverbot über 3,5 To auf der ganzen Alten Jonastrasse (Zubringer für lokale Firmen und Bus ausgenommen) kann dies verhindern.	Ein generelles Lastwagenfahrverbot auf der Alten Jonastrasse fällt in die Zuständigkeit der Stadt Rapperswil-Jona und steht nicht im Zusammenhang mit dem Deponieprojekt Gemäss Verkehrskonzept muss die Erschliessung über die vorgesehenen Routen erfolgen. Die Alte Jonastrasse stellt für den Deponieverkehr keine zweckmässige Route dar, da gegenüber der direkten Zufahrt keine Vorteile bietet. Der Deponiebetreiber wird die Zulieferer entsprechend instruieren, keine unnötigen Routen über die Alte Jonastrasse zu wählen.



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	An der Alten Jonastrasse leben viele Anwohner und es herrscht an verschiedenen Stellen reges Leben. Z.B. mehrere Gartenrestaurants, davon Wick und Mundartbeiz mit direkt Bestuhlung am Straßenrand. Auf der 3. Klassesstrasse sind ebenfalls viele Kinder und Velofahrer unterwegs.	Umgang mit Rückmeldung Kenntnisnahme
145757 Antrag / Bemerkung		Grundsatz / Bedarf und Standortwahl
145758 Grundsätzlich Nein zum Projekt Abfalldeponie im Dionys in Rapperswil-Jona		Für Abfälle des Typs B besteht in der Region ein ausgewiesener Entsorgungsbedarf. Aufgrund fehlender geeigneter Ablagerungsmöglichkeiten im näheren Umfeld wird entsprechendes Material derzeit teilweise über weite Distanzen über die Kantonsgrenze transportiert. Dies führt zu zusätzlichem Schwerverkehr und erhöhten CO₂-Emissionen. Zugelassene Abfälle für Deponien des Typs B sind in Anhang 5 Ziffer 2 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) abschliessend aufgeführt.
145759 Begründung		
145763 Bei dieser geplanten Deponie „b“ handelt es sich um Bauabfälle (bez. Inert-Stoffe), wie zum Beispiel um instabiles oder verunreinigtes Aushubmaterial,		Ein Standort in grösserer Entfernung vom Siedlungsgebiet würde die Transportwege verlängern und den Energieverbrauch pro Tonne Abfall erhöhen. Zudem führen abgelegene Standorte häufiger zu Ortsdurchfahrten auf regionalen oder lokalen Strassen, die meist schmaler ausgebaut sind als das bestehende Haupterschliessungsnetz. Aus verkehrs- und umweltschonender Sicht ist deshalb ein gut angebundener Standort in Autobahnnähe grundsätzlich vorzuziehen.
145754 mit Zuschlagsstoffen belastete Mörtel-, Beton-, Belags-, Steinzeug-		
145752 Gussprodukte, insbesondere auch asbesthaltige Bauteile, welche von ring-		
145766 würde intaktes Natur- und Kulturland geopfert, sowie das gesamte östliche Ortsbild mit Einfahrt zur Stadt Rapperswil-Jona durch eine Deponielandschaft		
145764 für lange Zeit geprägt werden. Unter anderem befindet sich nebenan die kulturgeschützte Kapelle St. Dionys mit archäologischer Fundstelle, als Denkmal, und dort will man nun Abfall vergraben... dies wären nachhaltige Hinterlassenschaften für Ausgrabungen nächster Generationen...		Der Standort Dionys ist im kantonalen Richtplan als Deponiestandort festgesetzt und wurde in einem mehrstufigen Verfahren nach den kantonalen Ausschluss- und Bewertungskriterien geprüft. Dabei wurden raumplanerische, umweltrechtliche und technische Aspekte berücksichtigt. Aufgrund seiner



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	Dieser Standort ist für eine Deponie aus verschiedenen Gründen ungeeignet und irrational! Eine Abfalldeponie unmittelbar neben und zwischen den Ortsbildschutz-, Landschaftsschutz-, Naturschutz- sowie Gewässerschutzzonen zu errichten ist eine wahnwitzige Idee. Gegen Norden sind es keine 300 Meter und gegen Westen keine 500 Meter Entfernung zu den dicht besiedelten Wohnzonen. Dadurch würde jeglicher Sinn all dieser bestimmten Zonen an Bedeutung verlieren. Zudem auf dem betroffenen Land ein Fruchtfolgeflächen Eintrag besteht, um die Nahrungsversorgung der heimischen Bevölkerung bei Notstand zu gewährleisten. Zwischendurch weiden noch Kühe und Schafe friedlich auf dem schönen Gelände, und nun sollen dort Schuttlandschaften mit Asbesthügeln entstehen. Die geplante Deponie würde sich mitten in einer Gewässeranschlusszone befinden, und diverse Wasserläufe wie das Summat- & Dionysbächli durchqueren, oder wie der Auholz- & Wagnerbach grenzen an das betroffene Land und fließen anschliessend in die sensiblen Gewässern der grössten lokalen Naturschutzzone Joner - Allmeind, somit auch weiter in unsere Grundwasserschutzzonen. Nun sollen die Abwässer einer Abfall-Deponie dort eingeleitet werden, und dass durch revitalisierende Massnahmen irgendetwas daran noch aufwertend sein sollte, ist paradox. Nebst den entstehenden Emissionen nahe am Stadtgebiet und geschützter Natur, ist mit einer Betriebsdauer einer solchen Deponie von mindestens zehn Jahren, meistens von mehreren Jahr-	Lage ausserhalb des Siedlungsgebiets, der bestehenden Verkehrserschliessung sowie der geologischen Eignung wird der Standort als geeignet beurteilt. Betrieb und Betreiberverantwortung Die Deponie wird nicht – wie im Antrag behauptet – von einer auswärtigen Unternehmung betrieben, sondern von der Hagedorn AG mit einem Sitz in Rapperswil-Jona, die ihren gesamten im Kanton St. Gallen erwirtschafteten Umsatz seit Jahrzehnten auch im Kanton St. Gallen versteuert. Ein Betrieb ohne gesicherte Finanzierung für Stilllegung und Nachsorge ist gesetzlich ausgeschlossen. Die VVEA schreibt vor, dass vor Erteilung der Betriebsbewilligung der vollständige Nachweis über die Finanzierung der Abschluss- und Nachsorgekosten zu erbringen ist. Diese Garantieleistung wird von der Betreiberin zugunsten des Kantons hinterlegt. Die Einhaltung sämtlicher Vorgaben der Betriebsbewilligung wird vom Kanton im Rahmen der Aufsicht regelmässig kontrolliert. Schutz von Ortsbild, Landschaft und Kultur Der Deponiestandort liegt in einer leichten Mulde und ist durch die bestehende Topografie sowie angrenzende Waldflächen weitgehend abgeschirmt. Dadurch ist er aus der weiteren Umgebung nur eingeschränkt sichtbar. Für die kulturgeschützte Kapelle St. Dionys wurde eine Vorabklärung mit der kantonalen Denkmalpflege durchgeführt. Diese hat bestätigt, dass während



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	zehnten zu rechnen und würde wieder einen zusätzlichen schweren Mehrverkehr in unserer bereits Verkehrskollabierenden Stadt unweigerlich verursachen. Dazu ist die fragwürdig projektierte Ein-Ausfahrt mit den dazugehörigen Installations- Umschlagsflächen, Büros, Material- Verpflegungseinrichtungen, Gewichts-Waagen, Waschanlagen, Maschinen, usw, als neue Skyline hervorzuheben. Denn das Ganze wäre nicht mit entsprechenden Ausbauten oder verkehrstechnischen Massnahmen im hinteren Bereich der Rickenstrasse beim sogenannten Autobahnanschluss geplant, sondern an schönster Lage gegen Westen, also in die Uznacherstrasse im Bereich der Kurven, so dass alle LKWs in den Staauraum der Lichtsignale bei der Kreuzung einbiegen und durchfahren müssten. Bemerkenswert bei dieser Projektierung ist das geplante Deponievolumen auf dieser riesen Fläche, welches so abgeschätzt wurde, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit ordentlichem Bericht umgangen werden kann. Es besteht doch das Risiko, dass schlussendlich viel mehr oder auch anderweitiges Material deponiert sowie die Betriebslaufzeit um einiges länger ausfallen würde, als jetzt prognostiziert wird, vielleicht so ähnlich wie bei der Gäsi, leider dort mit erheblichen Folgen. Ein weiteres Kriterium dabei ist, dass einerseits das Deponien-Zepter neu von unserem Kanton St. Gallen übernommen wurde, aber andererseits diese Deponie von einer privaten Unternehmung aus dem Kanton Schwyz betrieben würde. Demzufolge würde dieses Projekt keine öffentliche Deponieanlage darstellen und auch nicht von einem Einheimischen betrieben werden. Somit könnte das Risiko bestehen, dass anderweitige Interessen überwiegen, mit	des Betriebs lediglich eine geringe und vertretbare Beeinträchtigung zu erwarten ist. Im Endzustand wird keine Beeinträchtigung verbleiben. Die Aushubarbeiten für die Errichtung werden zudem archäologisch begleitet; bei Bedarf wird die Kantonsarchäologie des Amtes für Kultur des Kantons St. Gallen beigezogen. Zum Schutz des Landschaftsbildes wurden verschiedene Gestaltungsvarianten geprüft. Varianten mit deutlich grösserem Ablagerungsvolumen wurden bewusst zugunsten einer besseren landschaftlichen Eingliederung in die glazial geprägte Landschaftskammer und einer späteren landwirtschaftlichen Nutzung verworfen. Gemäss Altlastenverordnung (AltIV) gelten Deponien des Typs B – sowohl im Betrieb als auch stillgelegt – als belastete Standorte und werden im Kataster der belasteten Standorte des Kantons St. Gallen eingetragen. Der im Antrag verwendete Begriff «Asbesthügel» ist unsachlich und bewusst reisserisch gewählt. Gewässerschutz und Abwasser / Sickerwasser Die geplante Deponie liegt ausserhalb von Gewässerschutzzonen und tangiert lediglich am Rand den Gewässerschutzbereich Au. Damit erfüllt der Standort die Anforderungen der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA). Der Perimeter wird von keinen Oberflächengewässern durchquert und befindet sich ausserhalb der festgesetzten Gewässerräume der umliegenden Bäche.



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	Folgen als Beispiel, dass unsere eigene Inert -Materialien schlussendlich nur bedingt oder gar nicht auf dieser Deponie landen werden. Aber dafür könnte unsere Landschaft überwiegend mit auswärtigem Abfall und Asbest ausgestaltet werden, welcher weder bei Herstellung noch bei Rückbau jemals bei uns versteuert wurde, sondern mehrheitlich in den Nachbarkantonen. Dies wäre dann bezüglich der kantonalen Vorgaben und den wirtschaftlich lokalen Interessen dann komplett am Ziel vorbeigeschossen. Es ist auch uns bewusst, dass es weitere Deponie-Flächen brauchen wird. Diesbezüglich ist ein sorgsamer und breit fundierter Gedanke zu diesem Thema sehr wichtig. Möglichkeiten wie, bestehende Anlagen zu erweitern oder bei Aufbereitungsanlagen neu anzulegen, in Bereiche weniger exponierten Landschaften, wie entlang Autobahnen oder dergleichen, in bestehende Vertiefungen und Mulden oder Gruben und Steinbrüche und dies mit respektvollem Abstand zu sensiblen Gewässern sowie zu Naturschutz- und dicht besiedelten Wohngebieten, sollten immer vorgezogen werden. Sicherlich nicht ganz einfach und in allen Belangen vollends erfüllbar, aber ganz sicher bestehen absolut geeignetere Standorte für eine Abfall-Deponie“b“ mit einiges weniger an Konflikt- und Berührungspotenzial als das vorliegende Projekt im Sankt Dionys. Schon grundsätzlich ist eine Abfall-Deponie in Rapperswil-Jona aufgrund der geografischen Lage eher ungeeignet - fast rundum See, viel Stadtgebiet und magere Verkehrsstruktur, bereits gewisse Altlasten in den Böden, welche die	Die Deponie ist so konzipiert, dass sämtliches anfallende Sickerwasser während des Betriebs und nach Abschluss über ein kontrolliertes System von Sickerleitungen vollständig erfasst und gezielt abgeleitet wird. Zum Schutz des Untergrunds ist zudem eine technische Abdichtung der Deponiebasis vorgesehen. Eine Einleitung in den Wagnerbach erfolgt ausschliesslich dann, wenn alle gesetzlichen Grenzwerte und Einleitbedingungen gemäss Gewässerschutzverordnung (Anhang 3.2 Ziffer 2 und Anhang 3.3 Ziffer 25 GSchV) eingehalten werden. Damit ist sichergestellt, dass das nahegelegene Naturschutzgebiet Joner Allmeind nicht durch Schadstoffeinträge beeinträchtigt wird. Gemäss Artikel 41 VVEA sind die Betreiber verpflichtet, das gefasste Sickerwasser mindestens zweimal jährlich zu untersuchen. Werden die Anforderungen nicht eingehalten, ist das Sickerwasser in die Kanalisation einzuleiten oder es sind geeignete Massnahmen zu ergreifen. Zusätzlich wird eine kontinuierliche Messung relevanter Leitparameter als verbindliche Massnahme aufgenommen. Boden / Fruchtfolgeflächen / Landwirtschaft Mit dem Deponieprojekt werden nach der Rekultivierung zusätzliche Fruchtfolgeflächen (FFF) geschaffen, sodass künftig mehr FFF zur Verfügung stehen als vor Projektbeginn. Durch einen optimierten Bodenaufbau wird die landwirtschaftliche Nutzung langfristig aufgewertet. Der Betrieb erfolgt etappenweise: Es ist jeweils nur jener Teil der Deponiefläche offen, auf dem aktuell abgelagert oder dieser für die Ablagerung



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	urbane Entwicklung erschweren, die restliche freie Landschaft sollte nicht unnötig weiter belastet werden. Ressourcenverschwendung können wir uns für die zukünftigen Generationen nicht mehr leisten. Als Hinweis für alle, welche noch nach Jahrzehnten an den Stadt-Tunnel oder an ein sonstiges Grossprojekt nächster Generationen glauben; Falls mal in Zukunft in unserer Stadt so etwas in Angriff genommen wird, dann wäre man bautechnisch und logistisch um jedes mögliche freie Plätzchen echt froh, als Beispiel für Zwischenlager oder Aushubdeponien usw. Aber mit dieser projektierten Abfall-Deponie, wären dann solche Möglichkeiten dort auch schon wieder für immer verhindert, wie vieles andere durch blödsinnige Strategien auch. Diese Abfall-Deponie "b" würde die Landschaft und das Ortsbild massgebend verunstalten, das anliegende Naherholungs- und Naturschutzgebiet stark beeinträchtigen, die wertvollen Gewässer sowie Mensch und Tier erheblich belasten! Aus all diesen Gründen sagen wir zum ganzen Abfall-Deponie „B“ Projekt im Dionys grundsätzlich Nein!	vorbereitet wird. Nicht genutzte Flächen können weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Bereiche, auf denen die Ablagerung abgeschlossen ist, werden umgehend rekultiviert und wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Sämtliche Bodenarbeiten erfolgen gemäss den geltenden fachlichen Richtlinien und unter der Aufsicht einer bodenkundlichen Baubegleitung, um die Bodenqualität nachhaltig zu sichern. Verkehr / Erschliessung Die Deponie ist aufgrund ihrer unmittelbaren Lage an der Autobahn verkehrstechnisch sehr gut erschlossen. Das Verkehrskonzept ist darauf ausgelegt, den zusätzlichen Verkehr durch das Stadtgebiet Rapperswil-Jona so weit wie möglich zu vermeiden. Selbst im prognostizierten Spitzenjahr beträgt die projektbedingte Verkehrszunahme auf dem am stärksten belasteten Strassenabschnitt maximal 0.6 % des gesamten täglichen Motorfahrzeugaufkommens. Damit hat der Betrieb der Deponie Dionys keinen massgeblichen Einfluss auf die Verkehrskapazität oder die Verkehrssicherheit im Raum Rapperswil-Jona. Überregional führt das Projekt zu einer Reduktion des Schwerverkehrs, da lange Transportwege in andere Kantone entfallen.



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
		Lärm / Staub / Emissionen Zur Begrenzung von Lärm- und Staubemissionen sind im Technischen Bericht bereits verbindliche Massnahmen festgelegt. Ergänzend werden aufgrund der Mitwirkung folgende zusätzliche Auflagen umgesetzt: • Einrichtung mehrerer Messstellen zur kontinuierlichen Überwachung der Staubentwicklung, • regelmässige Auswertung der Messresultate und Vorlage an die zuständige Behörde, • Möglichkeit für die Behörde, bei Bedarf zusätzliche Massnahmen anzuordnen. Damit wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte für Lärm und Staub jederzeit eingehalten werden und Anwohnende sowie die umliegende Natur bestmöglich geschützt bleiben. Umweltverträglichkeit und Verfahren Wie im Abschnitt Schutz von Ortsbild, Landschaft und Kultur dargestellt, wurde zugunsten einer guten landschaftlichen Eingliederung und einer späteren landwirtschaftlichen Nutzung bewusst auf ein grösseres Deponievolumen verzichtet. Der Schwellenwert für die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) liegt bei 500'000 m³ und damit deutlich über dem vorgesehenen Volumen. Die Gestaltung der Sekundärlandschaft wird verbindlich festgelegt. In den besonderen Bestimmungen sind sowohl die Endtopografie als auch der höchste



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
		Punkt präzise definiert und dürfen nicht überschritten werden. Damit ist sichergestellt, dass kein signifikantes Mehrvolumen entsteht. Die geplante Betriebsdauer beträgt rund zehn Jahre und wird voraussichtlich nicht überschritten. Die erstellte Umweltnotiz erfüllt in Umfang und Inhalt weitgehend die Anforderungen einer UVP, da sie den Ist-Zustand, den Betrieb und den Endzustand detailliert beschreibt. Prüfung Aufbereitung (Recycling, Stoffstrom) Trotz intensiver Bemühungen zur Schliessung des Baustoffkreislaufs fallen weiterhin Materialanteile an, die aus technischen, wirtschaftlichen oder umweltbezogenen Gründen nicht verwertet werden können und daher sicher deponiert werden müssen. Auf der Deponie Typ B Dionys werden ausschliesslich Abfälle abgelagert, die den Vorgaben der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA), insbesondere gemäss Anhang 5 Ziffer 2, entsprechen. Verwertbare mineralische Bauabfälle und Aushubmaterialien werden, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, stofflich verwertet. Sowohl die Deponiebetreiberin als auch die anliefernden Unternehmen sind verpflichtet, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Umweltschutzgesetz (USG) und die Abfallverordnung (VVEA), einzuhalten. Die Umsetzung dieser Vorschriften liegt in der Verantwortung aller Beteiligten. Es ist daher essenziell, dass sich die Anlieferer bzw. Abfallerzeuger nach geeigneten alternativen Entsorgungsmöglichkeiten gemäss dem aktuellen



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
		Stand der Technik umsehen. Die Ablagerung auf einer Deponie ist ausschliesslich als letzte Option vorgesehen. Dadurch wird der begrenzte Deponieraum geschont und verwertbare Abfälle verbleiben im Stoffkreislauf. Der Betreiber hat kein wirtschaftliches Interesse daran, den beschränkten Deponieraum mit aufbereitablem Material zu belegen. Die auf den erwähnten Folien gezeigten Bilder dienen ausschliesslich der Veranschaulichung des Materialspektrums und stellen keine Abweichung von den gesetzlichen Anforderungen dar. Umgang mit Rückmeldung: Kenntnisnahme
146754	Antrag / Bemerkung Um der zusätzlichen Umweltbelastung während des Betriebs der Deponie Rechnung zu tragen soll über den vorgeschlagenen Umfang Waldfläche kompensiert werden. Wir unterstützen den Vorschlag der GLP. Begründung Dies würde einerseits die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöhen und langfristig einen zusätzlichen Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten.	Zusätzlich zum vorgesehenen ökologischen Ausgleich wird geprüft, wie durch gezielte Massnahmen regionale Mangelbiotope geschaffen und gefördert werden können. Eine Aufforstung als Kompensation ist nicht vorgesehen, da geschlossene Waldstrukturen den ökologischen Wert der betroffenen Flächen für Amphibien und Reptilien deutlich verringern würden. Offene, strukturreiche Flächen bieten diesen Zielarten erheblich bessere Lebensbedingungen und leisten somit einen wirksameren Beitrag zur Biodiversität. Auf Grundlage weiterer Erhebungen werden geeignete Ersatzmassnahmen festgelegt, um betroffene Lebensräume zu erhalten und zu fördern. Die Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit den zuständigen kantonalen



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
		Fachstellen, sodass eine langfristig wirksame und fachlich abgestützte ökologische Aufwertung gewährleistet ist. Umgang mit Rückmeldung: berücksichtigt
146785	Antrag / Bemerkung	
146788	Der Gesuchstellerin ist im Rahmen des Erlasses der	
146789	Planungsinstrumente und Bewilligungen zu verbieten, auf der geplanten Deponie verwertbarer mineralischer Bauabfall und Aushub mit einem abschlembaren Anteil kleiner 30% zu deponieren.	Auf der Deponie Typ B Dionys werden ausschliesslich Abfälle abgelagert, die den Vorgaben der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA), insbesondere gemäss Anhang 5 Ziffer 2, entsprechen. Verwertbare mineralische Bauabfälle und Aushubmaterialien werden – in Übereinstimmung mit Art. 12 Abs. 1 lit. a VVEA – soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar und umweltverträglich, stofflich verwertet. Sowohl die Deponiebetreiberin als auch die anliefernden Unternehmen sind verpflichtet, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Umweltschutzgesetz (USG) und die Abfallverordnung (VVEA), einzuhalten. Die Umsetzung dieser Vorschriften liegt in der Verantwortung aller Beteiligten. Es ist daher essenziell, dass sich die Anlieferer bzw. Abfallerzeuger nach geeigneten alternativen Entsorgungsmöglichkeiten gemäss dem aktuellen Stand der Technik umsehen. Die Ablagerung auf einer Deponie ist ausschliesslich als letzte Option vorgesehen. Dadurch wird der begrenzte Deponieraum geschont und verwertbare Abfälle verbleiben im Stoffkreislauf. Der Betreiber hat kein wirtschaftliches Interesse daran, den beschränkten Deponieraum mit aufbereitablem Material zu belegen. Die auf den erwähnten Folien gezeigten Bilder dienten ausschliesslich der Veranschaulichung des
	Begründung	
	Gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) müssen Bauabfälle stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung. In den Präsentationen anlässlich der Mitwirkungsveranstaltung vom 17. Mai 2025 im Stadtsaal Rapperswil-Jona waren auf Folie 3 (Stadtrat Rapperswil-Jona) und Folie 6 (Kanton St. Gallen, Amt für Umwelt, «Deponietypen») Abfälle abgebildet (Folie 6 zu Typ B) die verwertbar sind, und nicht auf einer Deponie entsorgt werden dürfen. Nach dem Stand der Technik (Art. Art. 12 Abs 2 VVEA; Bundesamt für Umwelt BAFU, Konsultationsentwurf zum Stand der Technik für	



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	Anlagen zur Behandlung von belastetem Boden- und Aushubmaterial vom 24. Juli 2024, S. 11, https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/abfall/uv-umwelt-vollzug/konsultation-bodenwaesche-veva-juli-24.pdf.download.pdf/Konsultation_BAFU_SdT_Bodenw%C3%A4sche_Vollzugshilfe_20240718_dt.pdf, besucht am: 18. Juni 2025, Beilage) werden heute Bauschutt und leicht belastete Böden mit einem abschlembaren Anteil (<0.063mm Korngrösse) von bis zu 50% auf Aufbereitungsanlagen betriebswirtschaftlich zu Mischgranulat und gereinigte Naturgranulate aufbereitet und in Beton wiederverwertet. In Anbetracht von Nachhaltigkeit, Deponiemangel und öffentlichen Widerständen gegen Deponieprojekte im Allgemeinen muss mit dem Deponieraum unbedingt sorgfältig und sparsam umgegangen werden. In der Branche gelten Bauabfall und Aushub mit einem abschlembaren Anteil bis 30% als problemlos aufbereitbar.	Materialspektrums und stellen keine Abweichung von den gesetzlichen Anforderungen dar. Umgang mit Rückmeldung: Kenntnisnahme
145466	Antrag 1 Die ökologische und landschaftliche Ausgleichsfläche (bezeichnet als „Ausgleichsmassnahmen“) soll von gut 10% auf 33% der Fläche erhöht werden.	Erhöhung der ökologischen Ausgleichsfläche Eine generelle Erhöhung der ökologischen und landschaftlichen Ausgleichsfläche auf 33 % ist weder rechtlich gefordert noch fachlich begründet. Der Umfang der Ausgleichsfläche wurde im Rahmen der Planung auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben, der kantonalen Bewertungsgrundlagen



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	Antrag 2 Die auf 33% erhöhte ökologische und landschaftliche Ausgleichsfläche ist so zu gestalten, dass sie für den betroffenen Landwirt finanziell neutral ist. Die Kosten, welche die zu erwartenden Direktzahlungen übersteigen, sollen entweder • in das Projektbudget zu Lasten der Betreiberfirma integriert, • im Vernetzungsprojekt Rapperswil-Jona – Eschenbach berücksichtigt oder • als Investition in die Standortattraktivität unserer Stadt betrachtet werden. Begründung 1. Das Projekt liegt sehr nahe an der Joner Allmeind, einem Flachmoor nationaler Bedeutung. Über das Summatbächli besteht sogar eine direkte Verbindung. Mit dem Projekt bietet sich die einmalige Chance, die Gebiete mit einer grosszügigen Ausgleichsfläche zu vernetzen und so den Raum für die Natur und die Biodiversität zu vergrössern. 2. Das Landschaftsbild um die alte und wunderschöne Kapelle von Dionys wird durch das Projekt verändert. Im Sinne des Landschaftsschutzes muss auch das Landschaftsbild kompensiert werden. Diese landschaftliche Kompensation muss zusätzlich zur ökologischen Kompensation erfolgen. 3. Die Attraktivität von Rapperswil-Jona ist auch darin begründet, dass die Stadt über wunderschöne Naherholungsgebiete verfügt. Diese sind allerdings klein, ein gutes Beispiel ist die Joner Allmeind. Eine Vergrösserung in Richtung Dionys liegt nahe und es sind diverse Möglichkeiten denkbar, wie ein solches zusammenhängendes Gebiet auch für Sporttreibende oder Spaziergänger und Spaziergängerinnen erschlossen	und der ökologischen Erfordernisse festgelegt. Eine pauschale Flächenerhöhung ohne Bezug zu tatsächlich beeinträchtigten Lebensräumen ist aus Sicht des Naturschutzrechts und der Verhältnismässigkeit nicht angezeigt. Die Betreiberin prüft jedoch – basierend auf detaillierten Erhebungen während der Vegetationsperiode – ob und wo ergänzende Ersatzmassnahmen ökologisch sinnvoll sind. Dabei werden insbesondere regionale Vernetzungssaspekte berücksichtigt, um die Wirksamkeit der Massnahmen zu maximieren. Joner Allmeind Eine Einleitung in den Wagnerbach erfolgt ausschliesslich, wenn sämtliche gesetzlichen Grenzwerte und Einleitbedingungen gemäss Gewässerschutzverordnung (Anhang 3.2 Ziffer 2 und Anhang 3.3 Ziffer 25 GSchV) eingehalten werden. Damit ist sichergestellt, dass das nahegelegene Naturschutzgebiet Joner Allmeind nicht durch Schadstoffeinträge beeinträchtigt wird. Schutz der Kapelle St. Dionys Die Denkmalpflege des Kantons St. Gallen hat den Standort geprüft und bestätigt, dass während des Betriebs lediglich mit einer geringen, vertretbaren Beeinträchtigung zu rechnen ist. Im Endzustand wird keine Beeinträchtigung verbleiben. Naherholungsgebiet Das Areal liegt unmittelbar an der Autobahn und ist daher nicht als geeignetes Naherholungsgebiet einzustufen. Der Eigentümer beabsichtigt



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	werden kann. Mehr Attraktivität führt zu mehr Lebensqualität und indirekt auch zu mehr Wohlstand für alle. 4. Es verschwindet mehr wertvolle Fläche als im Projekt angenommen (siehe Stellungnahme Natur! Rapperswil-Jona). Entsprechend sollte die Ausgleichsfläche grösser sein. 5. Die landwirtschaftliche Fläche ist heute produktionstechnisch wenig wertvoll, durch die geplanten Bodenverbesserungsmassnahmen wird es künftig aufgewertet und wohl intensiver genutzt. Entsprechend sollte die Ausgleichsfläche grösser sein. 6. Die vergrösserte Ausgleichsfläche soll nicht zum Nachteil des Landwirtes sein. Über die Integration ins Vernetzungsprojekt Rapperswil-Jona – Eschenbach, über Direktzahlungen und/oder über eine Investition im Rahmen des Projektes kann ein finanzieller Ausgleich und eine Win-Win Situation geschaffen werden.	zudem die weitere landwirtschaftliche Nutzung. Eine zusätzliche Erschliessung für Erholungsnutzungen könnte zu Zielkonflikten mit dem Naturschutz führen und ist daher nicht vorgesehen. Flächenverlust Die Vegetationsaufnahme wird im Sommer mit dem zweiten Aufwuchs ergänzt. Auf dieser Basis werden gezielte Ersatzmassnahmen für wertvolle Wiesenlebensräume in die Projektunterlagen integriert. Landlebensräume – insbesondere entlang der Waldränder – werden in den ersten Betriebsjahren erfasst. Daraus abgeleitete Massnahmen (z. B. Reptilienstrukturen, Nistkästen) werden im Auftrag der Betreiberin umgesetzt und durch eine ökologische Begleitgruppe festgelegt, bestehend aus Fachpersonen des Kantons, der Betreiberin und lokalen Naturschutzorganisationen. Integration ins Vernetzungsprojekt Es wird geprüft, ob sich ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sinnvoll in das bestehende Vernetzungsprojekt Rapperswil-Jona – Eschenbach integrieren lassen. Ziel ist es, Synergien zu nutzen und Massnahmen möglichst effizient und wirksam umzusetzen. Umgang mit Rückmeldung: Teilweise berücksichtigt



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
146800	Antrag / Bemerkung	Sickerwasser / Kontrolle und Einleitung
146801	• Systematische Erfassung der Amphibien- und Reptilienpopulationen sowie Inventarisierung der Lebensräume im Gebiet des Projektperimeters und benachbarter Gebiete mittels valider Verfahren (s. Anhang, unter Quellen). • Überprüfung der Pufferzonen des Flachmoors Jonerallmeind sowie des Amphibienlaichgebiets • Verzicht auf Rodungen von Waldstücken auf dem Projektperimeter, Verlagerung der Zufahrt auf die St. Gallerstrasse und keine Einrichtung von Betriebsflächen zwischen den Waldstücken „Nord“ und „Süd“ auf dem Projektperimeter • Erstellung eines Konzeptes zur Bekämpfung invasiver Neophyten und Problempflanzen ausserhalb des Projektperimeters, auch über die Betriebsphase der Deponie hinaus • Überprüfung der Massnahmen zur Kontrolle des Sickerwassers, Prüfung der in Anhang 1 des technischen Berichts genannten Stoffe auf ihre Toxizität im Hinblick auf Amphibien und frühzeitige Definition der zu analysierenden Parameter vor Erteilung von Bewilligungen • Erneute und fundierte Prüfung der Umweltverträglichkeit, vorzugsweise mittels einer ordentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung • Öffentliche Mitwirkung: Überarbeitung der Unterlagen und Erweiterung des Zeitfensters zur öffentlichen Mitwirkung	Die geplante Deponie wird so konzipiert, dass sämtliches anfallendes Depo- niesickerwasser vollständig über ein kontrolliertes Leitungssystem erfasst und gezielt abgeleitet wird. Die Untersuchung des Sickerwassers erfolgt gemäss Art. 41 VVEA zweimal jährlich. Um potenzielle Grenzwertüberschreitungen frühzeitig zu erkennen, ist zusätzlich eine kontinuierliche Überwachung von pH-Wert, Leitfähigkeit und Abflussmenge vorgesehen. Bei Un- regelmässigkeiten wird das Sickerwasser in die ARA umgeleitet und beprobt. Eine Einleitung in den Wagnerbach erfolgt ausschliesslich bei Einhaltung sämtlicher Grenzwerte gemäss Gewässerschutzverordnung (Anhang 3.2 Ziffer 2 und Anhang 3.3 Ziffer 25 GSchV).
	Begründung	Invasive Neophyten
	Anmerkung: Tabellen und Abbildungen lassen sich nicht in dieses Feld einfügen. Die komplette Stellungnahme inkl. Abbildungen und Tabellen findet	Oberflächenwasser wird getrennt vom Deponiesickerwasser über eigene Drainagesysteme in Summatt- und Auholzbächli geleitet. Es wird ein spezifisches Massnahmenkonzept zur Bekämpfung invasiver Neo- phyten erstellt. Dieses umfasst eine Risikoabschätzung, die Festlegung konkreter Bekämpfungsmassnahmen sowie mindestens drei Kontrollgänge pro Vegetationsperiode während der gesamten Betriebs- und Nachsorge- phase. Die Einsätze erfolgen risikobasiert und haben sich bei vergleichbaren Anlagen bewährt.



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	sich in der pdf-Datei (Beilage). Die Stellungnahme bezieht sich auf verschiedene Punkte des Sondernutzungsplans sowie des Bauprojekts. Sickerwasser (Deponiebasis und Entwässerung; Kapitel 3.6 des technischen Berichts) «Es ist vorgesehen, dass die Qualität und Quantität des Sickerwassers zweimal jährlich zu beproben. Die zu analysierenden Parameter werden im Rahmen der Betriebsbewilligung festgelegt.» (technischer Bericht) Regulär soll das Sickerwasser direkt in den Wagnerbach eingeleitet werden. Es soll keine kontinuierliche Überwachung des Sickerwassers erfolgen, sondern diese soll nur stichprobenartig zweimal jährlich stattfinden. Dies bedeutet, dass Überschreitungen nur erkannt werden können, wenn sie genau an diesen zwei Daten während des Jahres auftreten. Sämtliche ausserhalb dieser Daten auftretenden den Überschreitungen von Grenzwerten bleiben unentdeckt. Somit können wiederkehrende, langzeitige und massive Überschreitungen von Grenzwerten auftreten mit unvorhersehbaren Folgen für die Natur. Zudem weist die Haut von Amphibien eine erhöhte Permeabilität auf, die Einfluss auf die Aufnahme risikobehafteter Chemikalien haben kann (EFSA, 2018). Invasive Neophyten / Umweltgefährdende Organismen (Kapitel 5.10 des technischen Berichts)	Die Verantwortung der Betreiberin beschränkt sich auf den Projektperimeter; ausserhalb liegende Flächen fallen nicht in ihren Zuständigkeitsbereich. Amphibien / Lebensräume / Pufferzonen Die Vegetations- und Habitatkartierung wird im Sommer mit dem zweiten Aufwuchs ergänzt. Landlebensräume, insbesondere Waldränder, werden in den ersten Betriebsjahren detailliert erfasst. Daraus abgeleitete Ersatz- und Fördermassnahmen (z. B. Reptilienstrukturen, Amphibienhabitate, Fledermausnistkästen) werden in der ökologischen Begleitgruppe festgelegt, bestehend aus Fachpersonen des Kantons, der Betreiberin und lokalen Naturschutzorganisationen. Massnahmen innerhalb des Amphibienlaichgebiets bzw. Flachmoors nationaler Bedeutung sind nicht vorgesehen; die Pufferzonenthematik wird jedoch mit den kantonalen Fachstellen abgestimmt. Ob eine Querung der Uznacherstrasse im Bereich der Amphibienwanderung baulich sinnvoll ist, wird mit den zuständigen Fachstellen geprüft Wald Nicht alle Waldflächen im Projektperimeter werden gerodet. Alle gerodeten Flächen werden im Zuge der Rekultivierung im Perimeter wieder aufgeforstet.



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	«In Deponien des Typs B darf Bodenabtrag entsorgt werden, der mit verbotenen Arten gemäss Freisetzungsverordnung belastet ist. Hierbei werden die Empfehlungen des Kantons [21] sowie des Cercle Exotique [22] (ehem. AGIN) befolgt.» (technischer Bericht). Die beschriebenen Massnahmen zur Eindämmung des Problems scheinen sich nur auf das Deponiegelände bzw. den Projektperimeter zu beziehen (IN3: „Mindestens einmal jährlich Begehung (im Mai) durch ökologische Baubegleitung von Beginn Bauphase bis Ende Nachsorgephase.“, IN4: „Fachgerechte Bekämpfung aufkommender invasiver Neophyten und einheimischer Problemempflanzen.„). In der Tat werden Gebiete betroffen sein, die über den Projektperimeter hinausgehen, da die Ausbreitung invasiver Pflanzen auch über Samen erfolgt, die im Bodenabtrag enthalten sein werden. Samen sind i.d.R. sehr widerstandsfähig gegenüber Umwelteinflüssen und überdauern über längere Zeiträume in der Umwelt. Das Sickerwasser der Deponie soll in den Wagnerbach eingeleitet werden, abfliessendes Oberflächenwasser gelangt in das Dionysbächli und in den Wagnerbach. Auch der Wind wird Samen invasiver Pflanzen verbreiten. Somit gelangen Samen invasiver Pflanzen direkt an bzw. in ein Naturschutzgebiet, das im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) erfasst ist (Abbildung 1). Der Bericht enthält weder ein Konzept zum Umgang mit invasiven oder Prob-	Fruchtfolgeflächen Die vorgesehene landwirtschaftliche Aufwertung ermöglicht eine intensivere Nutzung, entscheidend ist jedoch die Bewirtschaftungsweise. Bei der geplanten biologischen Nutzung ist von einem vergleichbaren Nährstoffaustrag wie im heutigen Zustand auszugehen. Der verbesserte Bodenaufbau im Zuge der Rekultivierung wirkt sich zudem positiv auf den Nährstoffhaushalt aus. Volumen / Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Das zulässige Deponievolumen beträgt gemäss Planungsunterlagen 400'000 m³ (fest). Die Endgestaltung ist über Höhenlinien verbindlich festgelegt. Eine Erhöhung dieses Volumens ist ohne Anpassung der Bewilligung nicht möglich. Eine Erweiterung einer bestehenden Deponie ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, sofern die Erweiterung im Richtplan nachträglich eingetragen wird und alle Verfahren (Sondernutzungsplan und Baugesuch) erneut durchgeführt werden. Eine Erweiterung, welche das Gesamtvolumen auf über 500'000 m³ (fest) erhöht, bedingt jedoch zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einen kantonalen Sondernutzungsplan. Das aktuelle Volumen liegt rund 25 % unter dem Schwellenwert für eine UVP. Eine ordentliche UVP ist daher rechtlich nicht erforderlich. Die vorliegende Umweltnotiz entspricht in Struktur und Umfang weitgehend einer UVP.



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	lempflanzen in Gebieten ausserhalb der Deponie noch Angaben zu Bekämpfungsmassnahmen in Gebieten, die allenfalls aufgrund von Schutzbestimmungen nicht oder nur eingeschränkt betreten werden dürfen. Dies betrifft nicht nur Zeiten während des Betriebs, sondern auch den Endzustand („Es ist daher in der Nachsorgephase wichtig, das Gebiet weiterhin regelmässig auf invasive Neophyten zu kontrollieren und diese weiterhin konsequent zu bekämpfen.“). Zudem fehlt die Benennung, Beschreibung und Risikoabschätzung konkreter Massnahmen zur Bekämpfung invasiver Neophyten. Abbildung 1: BLN Gebiet Obersee (Ausschnitt) Quelle: Karten der Schweiz - Schweizerische Eidgenossenschaft - map.geo.admin.ch Geschützte Tierarten In der Schweiz gelten alle Amphibien „... nach Art. 20 Kapitel 1 NHG (SR 451) in Verbindung mit Art. 20 Kapitel 1 und Anhang 2 NHV (SR 451.1) als geschützt.“ (Schmidt et al., 2023). Abbildung 2: Amphibien ortsfestes Objekt Quelle: Karten der Schweiz - Schweizerische Eidgenossenschaft - map.geo.admin.ch	Kapitel 5 des Technischen Berichts dokumentiert systematisch den Ist-Zustand, Betrieb und Endzustand sowie alle relevanten Umweltwirkungen und Schutzmassnahmen. Die Aufnahmen des Ist-Zustands im Bereich Flora und Fauna werden in Rücksprache mit den kantonalen Fachstellen ergänzt. Umgang mit Rückmeldung: Teilweise berücksichtigt



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	In der Jonerallmeind ist im Bundesinventar ein Amphibienlaichgebiet als ortsfestes Objekt von nationaler Bedeutung für Amphibien enthalten. Zu diesem zählt auch der Wagnerbach (Abbildung 2). Bestände an geschützten Arten Von den im technischen Bericht aufgeführten Tierarten stehen mehrere auf der Roten Liste der Schweiz (s. Anhang, Tabelle 1, Tabelle 2). Es fand nur eine Begehung am 28.08.2019 statt, eine systematische Aufnahme der Tierbestände erfolgte offenkundig nicht, eine ordnungsgemässe Dokumentation liegt nicht vor. Auskunft von info fauna: „ für eine zuverlässige Erfassung der Amphibien ist es zu spät. In unserem Monitoringprogramm «WBS» empfehlen wir vier Besuche bei Nacht in den Monaten März, April, Mai und Juni. Amphibien werden normalerweise am Laichgewässer erfasst. Im Landlebensraum sind sie viel schwieriger zu finden.“ Laut der Reptilien-Expertin von info fauna sind zur Erhebung von Schlangenbeständen mindestens 4 Begehungen bei perfekten Wetterbedingungen notwendig, da es Zeit braucht, die Reptilien zu finden sowie Kenntnisse darüber, wann die Tiere draussen sind (ausserhalb ihrer Verstecke). Für Eidechsen existiert eine Methodik zur Erfassung der Bestände (s. Anhang, unter Quellen). Demzufolge sind die im technischen Bericht gemachten Angaben nicht valide und lassen keine Rückschlüsse zu. Laut Auskunft von info fauna müssen um Moorbiotope Pufferzonen eingerichtet werden. Diese müssen auf einem Gutachten basieren und dies ist	



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	Sache des Kantons. Mir ist nicht ersichtlich, wo die Pufferzonen um die Jonerallmeind liegen. Durch die geplante Deponie kann es zu einem erhöhten Eintrag von Schadstoffen und Nährstoffen kommen bei der Einrichtung der Deponie (forstwirtschaftliche Eingriffe in angrenzende Waldflächen, die zu Nährstoffeinwaschungen in das Moorbiotop führen könnten; Bodenabtrag), während des Betriebs der Deponie (Partikel, Schadstoffe) sowie im Endzustand (Vergrösserung der Fruchtfolgeflächen: Dünger, Pestizide). Sollte ein Gutachten zur Pufferzone bestehen, müsste dieses überprüft werden. An dieser Stelle weise ich darauf hin, dass „Amphibienpopulationen können durch Einflüsse auf den aquatischen und terrestrischen Lebensraum negativ beeinflusst werden. Beide Lebensräume müssen stimmen, damit Populationen fortbestehen können (in der englischsprachigen Fachliteratur wird dies «landscape complementation» genannt, Schmidt et al. 2019).“ (Schmidt et al., 2023) Wanderung von Amphibien Amphibien wandern im Frühjahr zu ihren Laichgewässern und im Herbst zu ihren Winterquartieren. In der Jonerallmeind finden sich Laichgewässer von nationaler Bedeutung. Im technischen Bericht werden geschützte Amphibienarten aufgeführt, die auf der Roten Liste der Schweiz stehen (s. Anhang, Tabelle 1). Im Bereich der St. Dionys Kapelle sowie nordwestlich hiervon liegt eine Querung über die Uznacherstrasse, d.h. hier finden Amphibienwanderungen statt (Abbildung 3). Folglich müssen auf dem Projektperimeter Habitate von Amphibien liegen, die kurzzeitig (Wanderrouen) oder längerfristig	



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
----	---------------------------------	---

(Winterquartiere) von Amphibien genutzt werden. Da Amphibienwanderungen im Frühjahr und Herbst stattfinden, konnte erwartet werden, dass zum Zeitpunkt der Begehung Ende August

(28.08.2019) keine bzw. nur sehr wenige Amphibien im Projektperimeter anzutreffen sind.

Ob die Wanderung der Amphibien im Bereich der geplanten Deponie dem für den Arterhalt wichtigen genetischen Austausch mit anderen Populationen (z.B. Gelbbauchunken im Jonerwald) dient oder ob Winterquartiere im geplanten Deponiebereich bestehen, wurde nicht untersucht.

Der Wald ist der wichtigste Landlebensraum von Amphibien (Schmidt et al., 2023). Den Strauch- und Waldgebieten im Bereich des Projektperimeters kann demzufolge eine existentielle Bedeutung für die Amphibien zukommen (Schutz- und Versteckmöglichkeiten, Winterquartier). Dies betrifft insbesondere die Strauch- und Baumbestände, die gerodet werden sollen, da diese der Querung am nächsten liegen und als erstes von den Amphibien nach der Querung erreicht werden können. Dieser Aspekt wurde im Rahmen der Projektplanung nicht untersucht.

Zufahrt zur geplanten Deponie

Abbildung 3: Zufahrt zur Deponie und Wanderung von Amphibien

pink: Querung von Amphibien



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	Quellen: technischer Bericht, Karten der Schweiz - Schweizerische Eidgenossenschaft - map.geo.admin.ch Die Zufahrt zu der geplanten Deponie liegt oberhalb der Amphibienquerung an der Uznacherstrasse (Abbildung 3). Es ist möglich, dass die geplante Ein-/Ausfahrt ein Gebiet kreuzt, durch das Amphibien wandern. So können nachts vermeintlich sichere Verstecke auf der Deponie tagsüber zu tödlichen Fallen für Amphibien werden. Die Deponie kann somit direkt zur Dezimierung geschützter Tiere beitragen. Ausweisung weiterer Fruchtfolgeflächen Im Endzustand soll die Grösse an Fruchtfolgeflächen um 58% erhöht werden. Somit können mehr Pestizide über die Abflüsse in den Dionys- und Wagnerbach gelangen, mit entsprechenden Konsequenzen für Amphibien (EFSA, 2018). Weiteres Das ökologische Potential der betroffenen Waldränder ist je nach Abschnitt tief, sehr tief oder wurde nicht bewertet.“ Aus dem technischen Bericht geht nicht hervor, auf welche Quelle sich diese Angabe bezieht, zu welchen Zeitpunkten das ökologische Potential bestimmt wurde und worauf es sich bezieht (Baumarten, Tiere, weitere Pflanzen?) Es sollen Waldflächen in der Grösse von 4'950 m2 gerodet werden. Die Fläche ist lediglich um 1% kleiner als der Schwellenwert von 5'000 m2, bei dem entsprechend des Waldgesetzes eine Anhörung des BAFU notwendig ist	



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
----	---------------------------------	---

(technischer Bericht). In der Deponie sollen „gut“ 400'000 m3 Abfälle abgelagert werden können. Bei einem möglichen Abfallvolumen von 600'000 m3 kann diese schwammige Formulierung auch 495'000 m3 bedeuten. Auch wenn die Grössen der Deponie und der geplant zu rodenden Waldstücke geringfügig kleiner sind als die Grenzwerte, bei denen eine Überprüfung bzw. Bewilligung verpflichtend ist, steht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nichts entgegen. Durch die Nähe zu einem Naturschutzgebiet nationaler Bedeutung muss eine fundierte Prüfung im Sinne der Gemeinde sein.

«Für allfällige waldgebundene Tiere wird Lebensraum verbleiben.» (technischer Bericht)

Wie wird sichergestellt, dass Tiere durch die betriebsbedingten Arbeiten (Rodung, Bodenabbau, Betrieb der Deponie) nicht aus dem verbleibenden Lebensraum vertrieben werden? Dieser Punkt ist umso relevanter, da die Ein- und Ausfahrt unmittelbar neben dem bestehenden Waldstück geplant ist bzw. das Waldstück („Nord“) und die Sträucher („Süd“) durchtrennt.

Schlussfolgerung

Vom Projekt sind keine geschützten Tiere, Pflanzen oder Lebensräume betroffen.“ (Kapitel 5.13.6 des technischen Berichts) Diese Schlussfolgerung ist falsch.



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	Die Jonerallmeind geniesst als Flachmoor nationaler Bedeutung höchsten Schutzstatus. Dieses ist über den Dionys- und den Wagnerbach mit dem Projektperimeter verbunden. Der Wagnerbach ist Teil eines nationalen Amphibienschutzgebietes (ortsfestes Objekt). Laut dem technischen Bericht sind «Diese Standorte ... über den Wagnerbach und das Auholzbächli mit dem Projektperimeter verbunden.» und damit direkt von dem Projekt betroffen. Auch existiert eine Querung für Amphibien unterhalb des Projektperimeters, so dass sich Amphibien auf dem Projektperimeter aufhalten werden. Demzufolge sind entgegen der Schlussfolgerung im Bericht geschützte Tiere und Lebensräume von der geplanten Deponie betroffen. Es ist fraglich, inwieweit der Grundsatz des Natur- und Heimatschutzgesetz: Biotopschutz (NHV Art. 14) «Alle Lebensräume mit Amphibien gelten als schützenswert. Bei Eingriffen: Interessenabwägung und Schutz-, Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen sind Pflicht.» in der Projektplanung hinreichend berücksichtigt wurde. Die Umweltverträglichkeit sowie der Umgang mit invasiven Neophyten wurde nicht ausreichend evaluiert. In der Gesamtbeurteilung des Projekts getroffene Aussagen sind nicht korrekt oder fragwürdig. Bezüglich des Projekts Deponie Dionys sind viele Fragen offen, die im technischen Bericht nicht beantwortet werden und es werden fragwürdige oder sogar unkorrekte Rückschlüsse gezogen mit unabsehbaren Folgen für die	



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
----	---------------------------------	---

Umwelt. Die sich hieraus ergebenden Forderungen sind auf Seite 1 der Stellungnahme zusammengefasst.

Abschliessende Bemerkungen / Öffentliche Mitwirkung

Es ist sehr positiv, dass es die Möglichkeit der öffentlichen Mitwirkung gibt und ich weiss dies sehr zu schätzen. Mit der Planung des Projekts waren Fachpersonen über mehrere Jahre beschäftigt. Demgegenüber standen der Öffentlichkeit nur wenige Wochen zur Verfügung, sich mit diesen komplexen Themen auseinanderzusetzen. Die Berichte zu dem Projekt sind sehr umfangreich (126 Seiten zzgl. zahlreicher technischer Zeichnungen und Verweise) und unübersichtlich, sie enthalten Fachtermini und sind in dieser Form für die öffentliche Mitwirkung ungeeignet. Durch die späte und spärliche Kommunikation wird nur ein kleiner Teil der Öffentlichkeit von dem Verfahren erfahren und die Möglichkeit genutzt haben können, an diesem teilzunehmen. Es ist daher fraglich, inwieweit das Öffentliche Mitwirkungsverfahren den Anforderungen entspricht, die vernünftigerweise an ein solches Verfahren gestellt werden können.

Anhang

Tabelle 1: Schutzstatus von Amphibienarten, die im technischem Bericht aufgeführt werden

Deutscher Name

Wissenschaftlicher Name



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	RL-Kategorie IUCN-Kategorie Bemerkungen Fadenmolch Lissotriton helveticus VU B2a,b(iii, iv) Bestandesrückgang gebremst Feuersalamander Salamandra Salamandra VU cd Bestandesrückgang ging weiter; «cd» weil latent bedroht durch den pathogenen Pilz Batrachochytrium salamandrivorans. Im Falle einer Kontamination sollten umfangreiche Massnahmen ergriffen werden. Gelbbauchunke Bombina variegata VU cd Bestandesrückgang geht weiter; «cd» weil die Art stark auf spezifische Schutzmassnahmen angewiesen ist Wasserfrosch (im Bericht als „Teichfrosch“ bezeichnet (Synonym) Pelophylax esculentus VU	



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	A3e, B2a, b(iii) Gefährdet durch invasive Wasserfrosch-Arten Kleiner Wasserfrosch Pelophylax lessonae VU A3e, B2a, b(iii) Gefährdet durch invasive Wasserfrosch-Arten Erdkröte Bufo bufo LC Bergmolch Ichthyosaura alpestris LC Grasfrosch Rana temporaria LC Quelle: Schmidt et al., 2023 Tabelle 2: Schutzstatus von Reptilienarten, die im technischem Bericht aufgeführt werden Deutscher Name Wissenschaftlicher Name RL-Kategorie IUCN-Kategorie	



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	Bemerkungen Barrenringelnatter Natrix Helvetica EN A2ac Stark rückläufige Beobachtungen in den Kontrollquadraten. Quelle: Ursenbacher und Meyer, 2023 Gefährdungskategorien (gemäss IUCN 2001, 2012) RE In der Schweiz ausgestorben CR Vom Aussterben bedroht EN Stark gefährdet VU Verletzlich NT Potenziell gefährdet LC Nicht gefährdet DD Ungenügende Datengrundlage NE Nicht evaluiert Einstufungskriterien der IUCN (die angewendete Methode bestimmt welche, s. Anhang A2) A Abnahme der Bestände im Zeitverlauf (früher, heute, künftig) B Geografische Verbreitung verbunden mit Fragmentierung, Abnahme eines Habitats C Geringe Grösse der Population verbunden mit einer Abnahme der Populationsgrösse	



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	D Sehr geringe Grösse der Population oder des Verbreitungsgebietes – nicht verwendet E Quantitative Analyse des Aussterberisikos – nicht verwendet Zusätzliche Bezeichnungen cd «conservation dependent» Anmerkungen: Gelbbauchunke: „Die Art wird durch den privaten und behördlichen Artenschutz gefördert. Ein Wegfallen der Schutzmassnahmen würde unweigerlich zu einem starken und raschen Bestandesrückgang führen. Die Art wurde deshalb als «conservation dependent» in die Kategorie VU eingestuft.“ (Schmidt et al., 2023) Feuersalamander: „Populationen in Siedlungsgebieten sind besonders empfindlich auf bauliche Veränderungen und Eingriffe. Im Rahmen der Siedlungsplanung müssen die Feuersalamander Vorkommen erfasst und geschützt werden. Die Abtrennung solcher Gebiete durch den Bau von Strassen führt zu einer Verkleinerung und Zerstückelung des Lebensraums mit möglicherweise gravierenden Folgen, die im Extremfall zum Aussterben einer Population führen können.“ (Feuersalamander info fauna) Pufferzonen: «Pufferzonen sind jedoch nicht nur für Moorbiotope von nationaler Bedeutung auszuscheiden. Nach Art. 14 der NHV gilt allgemein, dass Biotope unter anderem durch ökologisch ausreichende Pufferflächen geschützt werden müssen.»	



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
----	---------------------------------	---

Quellen:

Schmidt, B.R.; Mermod, M.; Zumbach, S.; in Zusammenarbeit mit Emmanuel Rey (info fauna) und Oliver Dosch (2023) Rote Liste der Amphibien - Gefährdete Arten der Schweiz; Hrsg. Bundesamt für Umwelt (BAFU), info fauna, Nationales Daten- und Informationszentrum für die Fauna der Schweiz, Neuenburg.

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/thema-biodiversitaet/biodiversitaet--rechtliche-grundlagen/biodiversitaet-vzh.html.html>

Ursenbacher, S. und Meyer, A. (2023) Rote Liste der Reptilien - Gefährdete Arten der Schweiz, Hrsg. Bundesamt für Umwelt (BAFU) des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK); Info fauna Nationales Daten- und Informationszentrum für die Fauna der Schweiz, Neuchâtel. <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/thema-biodiversitaet/biodiversitaet--rechtliche-grundlagen/biodiversitaet-vzh.html.html>

EFSA PPR Panel (EFSA Panel on Plant Protection Products and their Residues), Ockleford C, Adriaanse P, Berny P, Brock T, Duquesne S, Grilli S, Hernandez-Jerez AF, Bennekou SH, Klein M, Kuhl T, Laskowski R, Machera K, Pelkonen O, Pieper S, Stemmer M, Sundh I, Teodorovic I, Tiktak A, Topping CJ, Wolterink G, Aldrich A, Berg C, Ortiz-Santaliestra M, Weir S, Streissl F and Smith RH, 2018. Scientific Opinion on the state of the science on pesticide risk assessment for amphibians and reptiles. EFSA Journal 2018;16(2):5125, 301 pp. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2018.5125>



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	Infofauna: Langzeit-Monitoring der Populationen der Zauneidechse und der Westlichen Smaragdeidechse in der Schweiz - Wegleitung für die Feldarbeiten https://www.infofauna.ch/sites/default/files/files/publications/anleitung-laag-2024-d.pdf Pufferzonen:https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/publikationen-studien/publikationen/pufferzonen-schluessel-1997.html Methoden der Feldherpetologie (Suppl. 15) - pdf	
146694	Antrag / Bemerkung Zwar anerkennt die SVP Rapperswil-Jona, dass eine Deponie des Typs B irgendwo erstellt werden muss. Die Deponie am Osten des Stadteingangs von Rapperswil-Jona stellt indessen einen massiven Eingriff ins Stadtbild dar. Zudem hat diese Deponie unter anderem weitere negative Auswirkungen auf die Verkehrssituation sowie für den Umwelt- und Naturschutz, soweit sich dies aus den Unterlagen überhaupt abschliessend feststellen lässt. Deshalb sind die folgenden Fragen zu klären bzw. es sind die nötigen Absicherungen zu treffen, wie nachfolgend dargelegt.	<u>Besondere Vorschriften</u> <u>Zweck:</u> Die Deponie wird zur öffentlichen Auflage mit Profilen vor Ort sichtbar ausgesteckt. Damit wird die Dimension analog zu Bauprojekten nachvollziehbar gemacht. <u>Ausmass:</u> Das maximale Schüttvolumen ist durch die Höhenlinien in den Planunterlagen festgelegt. Der höchste Punkt der Deponie inkl. Rekultivierung darf 442.50 m ü. M. nicht überschreiten (Besondere Vorschriften, Art. 6). Abweichungen sind nicht zulässig.



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	<u>Besondere Vorschriften</u> <u>Zweck:</u> Damit die Grösse und Dimension der Deponie erkennbar werden, erachten wir es als zweckmässig, dass mit Visieren vor Ort das Volumen - analog wie bei Baubewilligungen von Anlagen und Bauten - sichtbar ausgesteckt wird. <u>Ausmass:</u> Der Höchstpunkt von 442m ü M ist mit Profilen auszustecken und darf nicht überschritten werden. Muss die Deponie bei Übertretung der vereinbarten Höhe unter Strafandrohung auf die bewilligte Höhe zurückgebaut werden? <u>Erschliessung:</u> Die Zufahrt über die Kantonsstrasse, Uznacherstrasse erachten wir als nicht nachvollziehbar, wenn überhaupt zulässig. Alle Anlieferungen aus Richtung des Autobahnzubringers A53, der St.Gallerstrasse von Jona her, müssen den Abbieger Dionys Richtung Schmerikon benutzen. Damit wird dieser Knoten mit zusätzlichem Verkehr belastet und noch massivere Rückstaus drohen. Wir verlangen, dass ein Konzept, mit einer Zufahrt direkt von der A53 her, ausgearbeitet wird. Wobei die A53 schon heute, auch ohne Deponie überlastet ist! <u>Etap pierung:</u> Die angegebene Etap pierung sieht viel Spielraum für die Deponiebetreiber vor. «Von der festgelegten Etap pierung kann sowohl zeitlich wie auch	<u>Erschliessung:</u> Eine Zufahrt direkt ab Rickenstrasse oder über die A53 wurde im Rahmen des Verkehrskonzepts geprüft. Gemäss Rückmeldung des Tiefbauamts Kanton St. Gallen ist eine zusätzliche Anbindung an die A53 aus verkehrstechnischen Gründen (Autobahnnähe, Sicherheitsabstände) nicht umsetzbar. Die prognostizierte Verkehrszunahme auf der Uznacherstrasse liegt in einem Spitzenjahr unter 0.6% der gesamten Anzahl Motorfahrzeuge pro Werktag (DWV). Auf allen übrigen betroffenen Strecken beträgt die projektbedingte Zunahme weniger als 0.3%. Damit hat das Projekt keinen relevanten Einfluss auf die Verkehrssicherheit oder Kapazität im Raum Rapperswil-Jona. <u>Etap pierung:</u> Die jährliche Anliefermenge kann konjunkturbedingt schwanken. Geringfügige Abweichungen von der Etap pierung bedürfen aber einer separaten Bewilligung (Besondere Vorschriften, Art. 7). Das gesamte Deponievolumen ist auf 400'000 m³(fest) begrenzt und über die Höhenlinien der Endgestaltung exakt definiert. Aufgrund des heutigen technischen Standards kann die Endgestaltung auf wenige Zentimeter genau ausgeführt werden. Eine signifikante Überschreitung des Volumens — und damit auch eine wesentliche Verlängerung der Betriebsdauer — ist ausgeschlossen.



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	räumlich abgewichen werden, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen» Heisst das, dass die Deponie auch über 20 Jahre betrieben werden kann? Und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Muss davon ausgegangen werden, dass mehr als die 400'000m³ Volumen in der Deponie gelagert werden könnten (vgl. dazu sogleich die Konsequenzen unter Umweltverträglichkeit)? <u>Umweltverträglichkeit</u> Laut Gesetzlicher Vorgabe ist ab 500'000 m³ Menge eine Umweltverträglichkeitsprüfung einzuholen. Da diese Menge gerade mal nur 100'000 m³ unter dem beabsichtigten Volumen liegt, vorderen wir in jedem Fall eine UVP. Das Gebiet ist zu sensibel, als dass auf eine UVP verzichtet werden soll! Ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) muss folgende Punkte umfassen: • Ausgangszustand, • das Vorhaben, einschliesslich der vorgesehenen Massnahmen zum Schutze der Umwelt und für den Katastrophenfall, sowie einen Überblick über die wichtigsten allenfalls vom Gesuchsteller geprüften Alternativen; • die voraussichtlich verbleibende Belastung der Umwelt. Zu den Auswirkungen auf die Umwelt haben wir zudem folgende Fragen: • Besteht ein Konzept für den Katastrophenfall? • Wie gross ist das Risiko einer Kontaminierung des Trinkwassers von Rapperswil-Jona?	<u>Umweltverträglichkeit:</u> Das geplante Volumen liegt rund 25 % unter dem UVP-Schwellenwert von 500'000 m³ (fest). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher rechtlich nicht erforderlich. Eine Erhöhung dieses Volumens ist ohne Anpassung der Bewilligung nicht möglich. Eine Erweiterung einer bestehenden Deponie ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, sofern die Erweiterung im Richtplan nachträglich eingetragen wird und alle Verfahren (Sondernutzungsplan und Baugesuch) erneut durchgeführt werden. Eine Erweiterung, welche das Gesamtvolumen auf über 500'000 m³ (fest) erhöht, bedingt jedoch zwingend eine UVP und einen kantonalen Sondernutzungsplan. Die erstellte Umweltnotiz folgt in Struktur und Tiefe einer UVP. Kapitel 5 des Technischen Berichts dokumentiert den Ist-, Betriebs- und End-Zustand sämtlicher relevanter Umweltbereiche, die potenziellen Auswirkungen sowie alle vorgesehenen Schutzmassnahmen. Störfälle im Sinne der Störfallverordnung (StFV) sind für eine Deponie des Typs B nicht relevant. Betriebsstörungen, z. B. in der Entwässerung, sind in den Kapiteln 5.6 (Entwässerung) und 5.9 (Abfälle und gefährliche Stoffe) behandelt. Alle Deponien im Kanton St.Gallen benötigen eine Basisabdichtung mit Sickerwasserfassung. Das Sickerwasser wird nach den gesetzlichen Regelungen entweder in ein Gewässer oder in die Kanalisation eingeleitet.



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	• Wie stellt sich die Wasserversorgung von Rapperswil-Jona zu einer möglichen Kontaminierung des Trinkwassers? Besteht hierzu ein Sicherheitskonzept? • Wie sind die versicherungstechnischen Fragen zwischen Kanton und Betreiber geregelt? • Wie lange bleibt die Versicherung auch nach dem Rückbau und Abschluss der Deponie noch bestehen?	Für die Haftung im Schadensfall während Betrieb und Nachsorge ist der Betreiber verantwortlich. Die Nachsorgephase einer Deponie oder eines Kompartiments beginnt nach dem Abschluss der Deponie oder des Kompartiments und dauert 50 Jahre. Die kantonale Behörde kürzt die Nachsorgephase, soweit keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Umwelt mehr zu erwarten sind. Die Nachsorgephase für Deponien des Typs B dauern mind. fünf Jahre. Auf dem deponierten Material wird die VASA-Abgabe (Abgabe zur Altlastensanierung) erhoben. Sie dient der Finanzierung allfälliger späterer Sanierungen und stellt sicher, dass keine Folgekosten zulasten der öffentlichen Hand entstehen. Zusätzlich verlangt die VVEA vor Erteilung der Betriebsbewilligung durch den Kanton den Nachweis über die Deckung der Kosten für den Abschluss der Deponie und die voraussichtlich notwendige Nachsorge. Die Garantieleistung erfolgt durch die Betreiberin zugunsten des Kantons. Umgang mit Rückmeldung: Kenntnisnahme
144706	Antrag / Bemerkung Grundsätzlich scheint uns der Standort im Gebiet Dionys für eine Deponie geeignet zu sein und die Zielkonflikte mit anderen Interessen verhältnismässig gering. Die Projektanten haben zudem erkannt, dass ihr Vorhaben eine Pflicht zum ökologischen Ausgleich mit sich bringt. Das begrüssen wir. Wir stehen	Flora, Fauna, Lebensräume Bei den bisherigen Erhebungen wurde der ökologische Wert einzelner Flächen offenbar unterschätzt. Dies ist insbesondere auf die frühere intensive Nutzung – vor allem durch Gülleaufbringung zum Zeitpunkt der Auf-



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	dem Projekt somit grundsätzlich positiv gegenüber. Trotzdem weist das Projekt aus naturschutz-fachlicher Sicht noch einige Defizite auf, die zwingend optimiert werden müssen 5.13 Flora, Fauna, Lebensräume Die Grundlagen sind aus unserer Sicht zu wenig gut erhoben. Eine Begehung des Gebietes am 23.5.2025 von uns zeigt z. B., dass es am südlichen Rand des Perimeters einen ökologisch sehr wertvollen Mitteuropäischer Halbtrockenrasen (Mesobromion, Abbildung 3 und Abbildung 4) hat. Hierbei handelt es sich gemäss nationaler Verordnung über den Natur- und Heimatschutz Anhang 1 um einen schützenswerten Lebensraumtypen. Gemäss den Visualisierungen in den Projektunterlagen wird dieser zu einem grossen Teil zerstört. Weiter gibt es nach unserer Einschätzung auch innerhalb des Projektperimeters zusätzlich schützenswerte Lebensräume oder Pflanzen- und Tierarten. Einige Bereiche sind als Talfettwiese anzusprechen, andere weisen sogar Ansätze einer Fromentalwiese (Arrhenatherion, Verletzlicher Lebensraum gemäss Rote Liste der Lebensräume 2016) auf. Entlang dem Waldrand des zu rodenden Waldes wurden bei der Begehung mehrere Mauereidechsen (geschützte Tierart) gemäss Anhang 3 der nationalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz) gesichtet. Diese Funde liegen innerhalb des Deponieperimeters und nicht wie im technischen Bericht beschrieben ausserhalb. Alle diese Lebensräume sind im technischen Bericht nicht ausgewiesen und sind daher auch nicht in die Berechnung der Qualität der ökologischen Ausgleichsmassnahmen eingeflossen. Dies ist nachzuholen.	nahme – zurückzuführen. Seit der Umstellung auf biologische Landwirtschaft hat sich die Qualität mehrerer Wiesenstandorte spürbar verbessert. Die Erhebungen werden daher ergänzt: Der zweite Aufwuchs wird Ende Juli bis Anfang August aufgenommen, schützenswerte Lebensräume werden dokumentiert und die ökologischen Ersatzmassnahmen entsprechend angepasst. Die Rodung der nördlichen Waldfläche erfolgt frühestens im Rahmen von Etappe 3, also erst mehrere Jahre nach Inbetriebnahme der Deponie. Bis dahin wird der Bereich entlang des Waldrands gezielt beobachtet. Eine ökologische Begleitgruppe, bestehend aus Fachpersonen des Kantons, der Betreiberin sowie lokalen Naturschutzorganisationen (z. B. Natur! Rapperswil-Jona), begleitet den Prozess, prüft zusätzliche Funde und erarbeitet bei Bedarf ergänzende Ersatzmassnahmen. Beeinträchtigung umliegender Schutzgebiete Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten zeigen, dass relevante Emissionen auf benachbarte Schutzgebiete weitgehend ausgeschlossen werden können. Staubmessungen belegen, dass Partikelemissionen aufgrund des relativ hohen Gewichts bereits nach wenigen Metern stark abnehmen. Bei sachgerechtem Betrieb entsprechen die Messwerte denjenigen an Referenzstandorten, und die gesetzlichen Grenzwerte am Deponieperimeter werden eingehalten.



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	Zudem besteht der Verdacht, dass an diesem Waldrand noch weitere geschützte Reptilien (Zauneidechsen, Blindschleichen) oder auch Fledermäuse vorkommen. Am selben Waldrand hat es eine grosse alte Eiche (Abbildung 1), es ist davon auszugehen, dass hier mehrere seltene Tierarten vorkommen. Im Wald wurde zudem eine geschützte Nestwurz (Neottia nidus-avis) gefunden. Die Schlussfolgerung «Vom Projekt sind keine geschützten Tiere, Pflanzen oder Lebensräume betroffen» in diesem Kapitel ist somit falsch. Antrag: Der aktuelle ökologische Zustand muss besser auf geschützte oder schützenswerte Lebensräume und Arten untersucht werden. Allfällig schützenswerte Gebiete sollen vom Projekt möglichst geschont werden. Für Beeinträchtigungen dieser Lebensräume muss angemessener ökologischer Ersatz geleistet werden. Beeinträchtigung umliegender Schutzgebiete Der Deponieperimeter liegt sehr nahe der beiden Teile des Schutzgebiets N44 «Rietwiese Auholz (West und Ost)». Es wird im technischen Bericht nicht dargelegt, wie diese beiden Schutzgebietsteile während der Betriebsphase vor Emissionen geschützt werden (Staub, Licht, Störungen, ev. Hydrologie). Die Deponie wird teilweise über das Summattbächli entwässert. Nachdem das Summattbächli einige hundert Meter unterirdisch verläuft, fliesst es durch das Schutzgebiet N37 «Joner Allmeind». Die Joner Allmeind ist ein Flachmoor von	Da lokale Windverhältnisse nicht exakt prognostizierbar sind, wird im Umfeld der Schutzgebiete ein Staubmonitoring eingerichtet. Dieses ermöglicht die Beurteilung realer Immissionen; bei Bedarf werden umgehend zusätzliche Massnahmen umgesetzt, beispielsweise die temporäre Abdeckung offener Flächen. Hinsichtlich der Hydrologie gilt: Das Gelände entwässert heute überwiegend nach Westen, da das Auholzbächli leicht erhöht verläuft. Der Bau der Deponie verändert diese Verhältnisse nicht wesentlich; mit der Endgestaltung wird der Oberflächenabfluss ins Auholzbächli sogar gezielt erhöht. Das Summattbächli (Dionysbächli) wird ausschliesslich mit sauberem Oberflächenwasser beschickt, das vom Deponiesickerwasser strikt getrennt wird. Eine Gefährdung der Joner Allmeind ist damit ausgeschlossen. Ökologische Ausgleichsmassnahmen Flächen innerhalb des Gewässerraums werden nicht dem ökologischen Ausgleich angerechnet. Die Ausgleichsflächen wurden bewusst entlang des Auholzbächlis angelegt, um eine zusammenhängende ökologische Struktur zu schaffen und zugleich die landwirtschaftliche Nutzung zu berücksichtigen. Allfällige zusätzliche Ersatzflächen werden bevorzugt südexponiert und in direktem Anschluss an bestehende Ausgleichsflächen geplant, um die ökologische Vielfalt und Qualität weiter zu steigern. Invasive Neophyten: Bau- und Betriebsphase inkl. Rekultivierung Für die Bekämpfung invasiver Neophyten wird ein spezifisches Massnahmenkonzept erarbeitet. Zur Früherkennung sind mindestens drei Kontrollgänge pro



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	nationaler Bedeutung und geniesst somit höchsten Schutzstatus. Es muss daher zwingend gewährleistet werden, dass durch den Betrieb der Deponie keine Schadstoffe in dieses Gebiet gelangen. Antrag: Es muss dargelegt werden, wie gewährleistet wird, dass durch die Betriebssphase keine Beeinträchtigung der bestehenden Schutzgebiete entstehen. Ökologische Ausgleichsmassnahmen Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen werden sehr begrüsst. Teilweise befinden sich die ökologischen Ausgleichsflächen jedoch innerhalb des Gewässerraums des Auholzbächli. Innerhalb des Gewässerraumes ist eine extensive Bewirtschaftung sowieso Pflicht und die Wiesen weisen dort schon typische Feuchtgebietsarten auf. Es ist davon auszugehen, dass sich langfristig die Bereiche im Gewässerraum sowieso zu artenreichen Lebensräumen entwickeln. Nach unserer Ansicht können die Flächen innerhalb des Gewässerraumes somit nicht dem ökologischen Ausgleich angerechnet werden. Die neuen Magerwiesen sind zudem an nord- und ostexponierten Stellen geplant. Magerwiesen entwickeln sich jedoch an sonnigen und südexponierten Standorten am besten, somit sind die vorgeschlagenen Standorte nicht optimal und sollten überarbeitet werden.	Vegetationsperiode vorgesehen. Die Einsätze erfolgen risikobasiert, um eine Ausbreitung in angrenzende Flächen wirksam zu verhindern. Umgang mit Rückmeldung: berücksichtigt



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
Antrag:		
	Ökologische Aufwertungen innerhalb des Gewässerraumes sind zwar zu begrüßen, dürfen jedoch nicht dem ökologischen Ausgleich angerechnet werden. Zudem sollen die Standorte der Magerwiesen überprüft werden.	
	5.10.3 Invasive Neophyten: Bau- und Betriebsphase inkl. Rekultivierung	
	Erfahrungsgemäss entwickeln sich Deponien gerne zu neuen Neophyten-Hotspots. Entscheidend, dass das bei dieser Deponie nicht passiert, ist eine frühe Erkennung und Bekämpfung neuer Standorte. Gemäss dem technischen Bericht ist mindestens einmal jährlich im Mai eine Begehung der ökologischen Baubegleitung diesbezüglich geplant. Aus unserer Erfahrung reicht ein jährlicher Durchgang einer Neophyten-Fachperson nicht aus, um neue Bestände frühzeitig zu erkennen, es sind mindestens drei Durchgänge während der Vegetationsperiode notwendig.	
143920	Antrag / Bemerkung: Falscher Standort Begründung: Bis zu 30 000 schwere Kipp- Lastwagen oder ca. 55 Laster pro Tag sollen in den kommenden 10 Jahren über die Umfahrung A53/15 und über den Seedamm durch die Stadt zur Deponie St. Dionys fahren. Auf der A53/15 und der Kreuzung St.Gallerstrasse, Rickenstrasse, Uznacherstrasse kommt es heute	Für Abfälle des Typs B besteht in der Region ein ausgewiesener Bedarf. Da derzeit keine ausreichenden regionalen Ablagerungskapazitäten vorhanden sind, wird solches Material teilweise über weite Distanzen in andere Kantone transportiert – mit entsprechend höherem Verkehrsaufkommen und zusätzlichen CO₂-Emissionen. Ein weiter vom Siedlungsgebiet entfernter Standort würde längere Transportwege verursachen, was den Energieverbrauch pro Tonne Abfall erhöht. Zudem führen abgelegene Lagen häufig zu mehr Ortsdurchfahrten



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	schon tagtäglich zu mehrstündigen Stau- Situationen. Die Laster werden zu einem grossen Teil im Stau stecken. Das ist ökologisch und ökonomischer Unsinn. Diesen Mehrverkehr braucht die Stadt Rapperswil- Jona nun wirklich nicht, auch nicht an der Peripherie. Der Standort der geplanten Deponie ist verkehrstechnisch falsch. Der Bevölkerung wird zwar eine Mitwirkung zugestanden, allerdings befristet bis 18. Juni 2025. Das ist keine faire Frist. Aber vor allem müsste sich der Stadtrat gegen den geplanten Standort der Deponie wehren. Schon eine Verlegung der Deponie auf die andere Seite der A53/15 in Richtung Wagen wäre verkehrstechnisch günstiger, damit die Kreuzung St.Gallerstrasse, Rickenstrasse, Uznacherstrasse gemieden wird.	auf weniger leistungsfähigen regionalen oder kommunalen Strassen. Aus verkehrs- und umweltplanerischer Sicht ist daher ein gut erreichbarer Standort in Autobahnnähe grundsätzlich zu bevorzugen. Der Standort Dionys ist im kantonalen Richtplan als Deponiestandort festgelegt und wurde in einem mehrstufigen Prüfverfahren nach den kantonalen Ausschluss- und Bewertungskriterien beurteilt. Dabei flossen raumplanerische, technische und umweltrelevante Aspekte ein. Aufgrund seiner Lage ausserhalb des Siedlungsgebiets, der vorhandenen Verkehrserschliessung und der geologischen Eignung wird er als geeignet eingestuft. Die prognostizierte Verkehrszunahme ist gering: Auf der Uznacherstrasse liegt sie im Spitzenjahr bei unter 0,6 % des durchschnittlichen Werktagsverkehrs, auf allen übrigen betroffenen Strassen bei unter 0,3 %. Damit ist kein relevanter Einfluss auf Verkehrssicherheit oder Kapazität zu erwarten. Das Ziel, zusätzlichen Verkehr durch die Stadt Rapperswil-Jona zu vermeiden, ist im Verkehrskonzept verbindlich festgelegt. Vorgesehene Anfahrtsrouten und Zeitfenster stellen sicher, dass insbesondere der Seedamm und die Ortsdurchfahrten möglichst wenig belastet werden. Umgang mit Rückmeldung: Kenntnisnahme



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
145776	Antrag / Bemerkung: Diese besonderen Vorschriften bezüglich Sondernutzung sind unklar und mangelhaft. Eine Sondernutzung für eine Abfalldeponie darf nicht bewilligt werden. Begründung: Dieser Asbesthaufen soll neu mit einer Höhe von 442.50 M.ü.M die höchste Erhebung im Dionys werden. Ein künstlich geschaffener Abfall - Berg, welcher im Vergleich zur Fläche um einiges mehr an Deponievolumen aufnehmen könnte als im Projekt beschrieben. Einerseits ist die Höhe des Berggipfels mit über 442 Metern Seehöhe unter den besonderen Vorschriften klar definiert. Aber andererseits ist das maximale Deponievolumen mit keiner Zahl mehr darin erwähnt. Das zeugt Diskrepanz, oder bereits eine bevorstehende Salami-Taktik gegenüber der Bevölkerung? Mit viel mehr Abfallvolumen und einer viel längeren Betriebslaufzeit, welche auch unverbindlich formuliert ist, kann somit ausgegangen werden. Das Ganze steht im Widerspruch, auch gegenüber anderen Bauherren und Planern, welche sich mit Gebäudehöhen, diversen Vorschriften wie Stockwerksdefinitionen und Ausnützungsziffern erfolglos abmühen. Unter verdichteter Bauweise ist doch eigentlich etwas anderes gemeint, als eine Schutt-	Festlegung Volumen und Höhe: Die maximale Höhe der Deponieschüttung ist in den Besonderen Bestimmungen verbindlich festgelegt. Der höchste Punkt inklusive Re-kultivierungsschicht darf 442.50 m ü. M. nicht überschreiten. Die Endgestaltung ist über Höhenlinien präzise definiert, sodass auch das zulässige Deponievolumen klar bestimmt ist und 400'000 m³ m³(fest) beträgt. Eine Erhöhung dieses Volumens ist nicht möglich. Die Bestimmungen wurden gemäss kantonalen Vorlage erstellt und entsprechen den Standards des Kantons St. Gallen sowie anderer Kantone. Eine sogenannte „Salami-Taktik“ oder nachträgliche Erweiterung ist ausgeschlossen. Eine Erweiterung wäre nur möglich, wenn diese im kantonalen Richtplan nachgetragen und alle Verfahren (Sondernutzungsplan, Baugesuch) erneut durchlaufen würden. Ab einem Gesamtvolumen von mehr als 500'000 m³ (fest) wäre zudem eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und ein kantonaler Sondernutzungsplan erforderlich. Verfahren und Nutzung: Das Sondernutzungsverfahren entspricht den kantonalen Vorgaben und folgt einem geregelten, öffentlich zugänglichen Prozess. Die geplante Deponie dient der gesetzeskonformen und geordneten Ablagerung nicht verwertbarer mineralischer Materialien, die bei Bauprojekten in der gesamten Region anfallen und gemäss Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) umweltgerecht entsorgt werden müssen. Ohne die Deponie müssten entsprechende Materialien überregional entsorgt werden – mit höherem Transportaufwand, zusätzlichen Kosten und mehr CO₂-Emissionen.



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	halde. Diese Abfalldeponie im Sondernutzungsverfahren ist ein unvergleichbares Bauprojekt und würde eines der höchsten Bauwerke der Stadt Rapperswil-Jona darstellen. Eine Sondernutzung für einen Deponie Betrieb zu Gunsten einer privaten und ausserkantonalen Unternehmung, welche auch selbst Rückbauten ausführt und dann zugleich gewisse Annahmebedingungen sowie Preisgestaltungen zum Entsorgen auf dieser Deponie steuern dürfte, kann auch wettbewerbsverzerrende Auswirkungen gegenüber anderen Unternehmungen mit sich bringen. Aber auch für die allgemeine Bevölkerung steht der Nutzen dieser Sondernutzung in keinem Verhältnis zum Opfer. Wieder ein Stück schönes freies Land in Rapperswil-Jona, welches für Lebzeiten verbaut würde. Es sollte jedem bewusst sein, keiner weiss was die Zukunft alles mit sich bringt, aber ein allfälliger Rückbau einer Deponie wäre ein absolutes worst-case Szenario. Zudem, Mangelnde Sicherheiten bezüglich Tragung von Nebenkosten und geplanten Massnahmen oder Folgekosten. Mangelnde Garantien im Falle eines Schadenfalles oder unvorhersehbaren Ereignisses in natureller und finanzieller Hinsicht. Wem würde schlussendlich dieser Abfallberg gehören, und wer	Asbesthaltige Materialien: Die Sanierung und Entsorgung asbesthaltiger Bauteile ist eine gesamtgesellschaftliche Pflicht. Auf Deponien des Typs B darf ausschliesslich gebundener Asbest abgelagert werden. Dieser gilt als inertes Material und muss fachgerecht sowie nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben entsorgt werden. Der Anteil gebundenen Asbests am Gesamtvolumen der Deponie ist gering und stellt nur eine untergeordnete Materialfraktion dar. Gestaltung und Eingliederung: Die Planung berücksichtigt Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft und häuslicher Umgang mit Boden. Varianten mit höherem Volumen wurden bewusst verworfen, um die landschaftliche Einbindung und eine spätere landwirtschaftliche Nutzung zu sichern. Verantwortung, Haftung und Nachsorge: Für Betrieb und Nachsorge ist der Betreiber verantwortlich. Die Nachsorgephase beginnt nach Abschluss der Deponie bzw. eines Kompartiments und dauert in der Regel 50 Jahre, mindestens jedoch fünf Jahre. Die kantonale Behörde kann diese Frist verkürzen, wenn keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen mehr zu erwarten sind. Die VASA-Abgabe (Altlastensanierung) wird auf dem deponierten Material erhoben, um allfällige spätere Sanierungen zu finanzieren und sicherzustellen, dass keine Folgekosten zulasten der öffentlichen Hand entstehen.



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	würde Verantwortung und Haftung für den Abfall tragen? Der Grundeigentümer? Der Betreiber wahrscheinlich nicht mehr? Der Kanton oder die Stadt... die Bevölkerung als Steuerzahler? Eine solche Sondernutzung darf nicht stattfinden.	Gemäss VVEA ist vor Erteilung der Betriebsbewilligung durch den Kanton der Nachweis über die Deckung der Kosten für den Abschluss der Deponie und die voraussichtlich notwendige Nachsorge zu erbringen. Die Garantieleistung erfolgt durch die Betreiberin zugunsten des Kantons. Das Eigentum an der Deponiefläche verbleibt beim Grundeigentümer; die Verantwortung für fachgerechte Ablagerung, Dokumentation und Überwachung liegt bei der Betreiberin und den kantonalen Aufsichtsbehörden. Die Preisgestaltung der Deponie erfolgt im Rahmen der freien Wirtschaft. Umgang mit Rückmeldung: Kenntnisnahme
146676	Antrag / Bemerkung: Konzept Ein-/Ausfahrt Deponie in die Uznacherstrasse Keine Belastung für Bollingen/Schmerikon Umweltverträglichkeitsprüfung Begründung: Generelle Ausführungen: Im Auftrag der Firma Hagedorn wurden umfangreiche Fachkonzepte für den Bau einer grossen Bauschuttdeponie im Dionys erstellt. Neu soll damit zwischen Rapperswil-Jona, Wagen und Bollingen eine riesige Deponie entstehen im Umfang von rund 400'000 Kubikmeter. Dies entspricht der Masse von rund 500 Einfamilienhäusern. Eine Deponie im	Verkehr und Ein- und Ausfahrt: Im Kanton St. Gallen fallen pro Person jährlich rund 0.3 m³ Material des Typs B an. Mangels regionaler Ablagerungsmöglichkeiten wird dieses Material derzeit grösstenteils in andere Kantone transportiert. Die geplante Deponie soll eine regionale Lösung schaffen, um unnötigen Ferntransport und damit verbundene CO₂-Emissionen zu vermeiden. Für die Verkehrsbeurteilung wurde eine konservative Annahme getroffen, die von einem Spitzenjahr mit besonders hoher Anliefermenge ausgeht. Daraus ergibt sich ein durchschnittliches Verkehrsaufkommen von rund 55 Lastwagenfahrten (2 Fahrten pro Fuhre) pro Werktag oder 3 An- und 3 Rückfahrten



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	Dionys, welche Bauschutt zu rund 85 % von Gemeinden rund um den Zürichsee (von Stäfa über das Züricher Oberland bis ins Glarnerland) aufnehmen soll, wird für die Bewohner von Rapperswil-Jona, Wagen und Bollingen zur Belastung. Täglich werden gemäss den Unterlagen rund 55 grosse Lastwagen mit je rund 16 Kubikmeter Bauschutt die heute bereits verstopfte Rütistrasse, A53 und die Uznacherstrasse zusätzlich belasten. Sind es nicht immer derart grosse Lastwagen, summiert sich die Anzahl Fahrten auf 100 Lastwagen pro Tag. Im Fachkonzept Verkehr wurde festgehalten, dass die Lärmbelastung im Dionys heute schon über dem Grenzwert liegt. Statt Lösungen zur Einhaltung der Grenzwerte zu erarbeiten, wird darauf hingewiesen, dass durch eine Deponie das Ganze nicht mehr viel schlimmer werden kann. Die Problematik die sich Rapperswil-Jona, Wagen, das Gewerbezentrum Buech und Bollingen einhandelt, um den Bauschutt, der vorwiegend aus anderen Gemeinden kommt am Rande der Gewässerschutzzone einzulagern und gleichzeitig das heutige Verkehrschaos weiter zu verstärken, ist gross. Es kann nicht sein, dass die heutigen untragbaren Zustände an der Rütistrasse, A53 und im Dionys Jona sowie im Bereich Ausfahrt Buech zur St. Gallerstrasse mit dem Bau einer Deponie zusätzlich verstärkt werden. Der heutige Stau auf allen diesen Verkehrswegen wird durch die Deponie massiv verstärkt.	pro Stunde. Die daraus resultierende Verkehrszunahme liegt auf der Uznacherstrasse bei unter 0.6 % des durchschnittlichen Tagesverkehrs, auf allen anderen betroffenen Strecken bei unter 0.3 %. Damit bleibt die Auswirkung auf Verkehrsbelastung und Verkehrssicherheit im Raum Rapperswil-Jona sehr gering. Die Erschliessung der Deponie wurde im Vorfeld mit dem Tiefbauamt des Kantons St. Gallen (TBA) abgestimmt. Gemäss dessen Rückmeldung ist eine Anbindung ausschliesslich über die Uznacherstrasse zulässig. Die Lage der Ein- und Ausfahrt wurde vom TBA festgelegt und erfüllt die Anforderungen für Anschlüsse an Kantonsstrassen, einschliesslich der notwendigen Sicherheitsabstände zu Lichtsignalanlagen und anderen Verkehrseinrichtungen. Für Zufahrten aus Richtung Bollingen und Schmerikon sind lediglich Fahrten von lokalen Baustellen vorgesehen. Zur weiteren Verkehrslenkung kann ein verbindliches Linksabbiegeverbot für den Schwerverkehr aus der Deponie in Richtung Bollingen/Schmerikon festgesetzt werden. Einzugsgebiet Für die Deponie wird in der Betriebsbewilligung ein verbindliches Einzugsgebiet festgelegt. Nur aus dem definierten Einzugsgebiet dürfen Abfälle angenommen und abgelagert werden. Materialannahmen von ausserhalb des definierten Einzugsgebiets bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Amtes für Umwelt des Kantons St. Gallen.



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	Fehlendes Konzept Ein-/Ausfahrt Deponie in die Uznacherstrasse: Gemäss den im Internet einsehbaren Unterlagen zu Deponie rechnen deren Betreiber mit der der Anfahrt von 90'000 Kubikmeter pro Jahr. Das macht je nach Ladekapazität täglich 55 bis 100 An- und Wegfahrten pro Tag. Oder 12'000 bis 20'000 Lasterfahrten jährlich. Erstaunt stellen wir fest, dass die bis 100 Ein- und Ausfahrten (es gibt ja auch noch allgemeiner Werkverkehr für Büro, Mitarbeitende, Besucher) direkt in die Uznacherstrasse münden. An einer Stelle, wo die Strasse mit einer unüberquerbaren Mittelsicherheitslinie ausgestattet ist. Die Laster also gar nicht nach Links Richtung Bollingen/Schmerikon fahren dürften. Noch erstaunlicher: Die Ein-/Ausfahrt ist an einer Stelle geplant, wo heute sich die Fahrspuren Richtung Jona und Ricken/Autobahn trennen. Ausserdem ist die Ein-/Ausfahrt in die Deponie nur gut 100 Meter vom Lichtsignal St.Gallerestrasse/Uznacherstrasse entfernt. Oft ist in diesem Bereich ein Rückstau festzustellen. Manchmal bis hinter die Kurven Richtung Buech. Bis vor wenigen Jahren stand vom Buech kommend vor dem Strassen-S deshalb sogar eine Stau-Warntafel. Gegenüber damals staut sich der Verkehr heute noch mehr. Wie hier täglich bis 100 Fahrzeuge in den Stauraum des	Wasser und Umwelt: Die Deponie liegt ausserhalb des nutzbaren Grundwassers. Die nächstgelegene Grundwasserschutzzone befindet sich rund 1'000 m nordwestlich des Projektperimeters. Das anfallende Deponiesickerwasser wird über ein kontrolliertes Leitungssystem vollständig erfasst und gezielt abgeleitet. Eine Einleitung in den Wagnerbach erfolgt ausschliesslich dann, wenn alle gesetzlichen Grenzwerte und Einleitbedingungen gemäss Gewässerschutzverordnung (Anhang 3.2 Ziffer 2 und Anhang 3.3 Ziffer 25 GSchV) eingehalten werden. Damit ist sichergestellt, dass das nahegelegene Naturschutzgebiet Joner Allmeind nicht durch Schadstoffeinträge beeinträchtigt wird. Umweltverträglichkeit und UVP: Das geplante Volumen liegt rund 25 % unter dem UVP-Schwellenwert von 500'000 m³(fest). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher rechtlich nicht erforderlich. Die erstellte Umweltnotiz folgt in Struktur und Tiefe einer UVP. Kapitel 5 des Technischen Berichts dokumentiert den Ist-, Betriebs- und End-Zustand sämtlicher relevanter Umweltbereiche, die potenziellen Auswirkungen sowie alle vorgesehenen Schutzmassnahmen.



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	Lichtsignals einfahren, ist ein Rätsel. Erstaunlicherweise gibt es in den Deponie-Dossiers dazu, mit Ausnahme eines Sichtplans für ausfahrende Lastwagen keine Unterlagen. Wir fordern, dass zu dieser Problematik vom Kanton ein Verkehrsdossier erstellt wird und die Ein-/Ausfahrt der Deponie den gültigen Vorschriften für Verkehrsanschlüsse an Kantonsstrassen unterstellt wird. Dies auch unter Berücksichtigung zum Abstand zur erwähnten Lichtsignalanlage. Auch ist darzulegen, weshalb der Lasterverkehr ausfahrend aus der Deponie und ein-fahrend vom Lichtsignal her über die verbotene Mittelzone fahren soll. Wir erwarten auch eine Stellungnahme bezüglich der Demontage der Stau-tafel im gefährlichen Dionys-S. All unsere Forderungen des Dorfvereins Bol-lingen zur Beruhigung der Uznacherstrasse und dem Bau eines Radwegs wurden bislang nicht gehört. Keine Belastung für Bollingen/Schmerikon: Sollte die Deponie wider jeder Vernunft gebaut werden, fordert der Dorfverein Bollingen im eignen Interesse und auch im (nicht abgesprochenen) Interesse des Dorfes Schmerikon ausfahrend aus der Deponie ein Linksabbiegeverbot. Die Last-wagen müssen zu jeder Zeit Richtung A53 oder andere Strassen gelenkt werden und dürfen die Dörfer Bollingen und Schmerikon nicht befahren. Dies insbesondere auch, weil Richtung Bollingen/Schmerikon immer noch ein Radweg fehlt. Das Befahren der Uznacherstrasse ist gefährlich und darf nicht noch mit zusätzlichem Verkehr belastet werden.	Gestaltung und Einbettung in die Landschaft: Die Gestaltung der Deponie erfolgte unter Berücksichtigung vielfältiger Inter-essen – insbesondere aus den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz, Land-wirtschaft sowie einem haushälterischen Umgang mit Boden. Varianten mit grösserem Volumen oder stärkerer Aufschüttung wurden bewusst verworfen, um die landschaftliche Eingliederung und die spätere landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Umgang mit Rückmeldung: Teilweise berücksichtigt



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	Wagnerbach: Zwischen 2006-2013 stellte der Kanton fest, dass der Wagnerbach die Umweltverträglichkeitskriterien nicht erfüllte. Nur 12 Jahre später kann scheinbar problemlos eine neue Bauschuttdeponie angrenzend an Naturschutzzonen und dem Trinkwasserreservoir Zürichsee erstellt werden. Umweltverträglichkeitsprüfung: Umweltverträglichkeitsprüfung zur Bauschutt-Deponie wurde mit der Begrenzung auf exakt 400'000 Kubikmeter Auffüllung umgangen. In einem derart sensiblen Fall mit geplanter, totaler Landschaftsveränderung, dem Bau eines bis 15 Meter hohen Bauschutthügels, einer immensen Verkehrsbelastung des Siedlungsgebiets der Gemeinde Rapperswil-Jona mit bis zu 20'000 Lastwagenfahrten pro Jahr, und angrenzend an den Kulturort St. Dionys sowie an die grösste Wasserschutzzone von Jona, dem Joner Ried, fordern wir für die Deponie die Erstellung und Vorlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung.	
14680	Antrag / Bemerkung Ablehnung aufgrund gesundheitlicher Bedenken; Problem der unabhängigen Kontrolle, Ästhetik am Stadteingang. Begründung Als Lungenarzt mit jahrzehntelanger Erfahrung auch in berufsbedingten Lungenerkrankungen habe ich mich neben der Silikose (Staublunge) auch mit der Asbestose beschäftigt. In der Deponie können auch lungengängig kleinste Nanopartikel in Form von Asbestnadeln gelagert werden (z.B. im Asbestzement oder Bauabrisssmaterial mit asbesthaltigen Isoliermaterialien von alten	Asbesthaltige Materialien / Gesundheitsschutz: Gerade aufgrund der bekannten Gesundheitsgefahren – insbesondere bei unsachgemässer Handhabung – braucht es gesetzeskonforme und sichere Ablagerungsmöglichkeiten. Die Sanierung und gesetzeskonforme Entsorgung asbesthaltiger Bauwerke ist eine gesamtgesellschaftliche Pflicht. Auf Deponien des Typs B dürfen ausschliesslich gebundene asbesthaltige Materialien (z. B. Asbestzement) abgelagert werden; loser oder nicht gebundener Asbest ist ausgeschlossen.



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	Gebäuden) Es ist im Allgemeinen nicht bekannt und es gibt kein Öffentlichkeitsgesetz, das über asbesthaltige sehr alte Gebäude informiert). Das Problem ist, dass auch nur immer wieder kleinste eingeatmete Teilchen in Jahrzehnten eine unheilbare Lungenfellerkrankung auslösen können; jede einzelne in der Lunge nicht abbaubaren Asbestnadeln können, vergl. einem erworbenen Gendefekt durch z.B. natürliche kosmische und radioaktive Strahlung) den bösartigen Tumor auslösen. Ich kenne Nachbarn der Firma Eternit in Niederurnen, die nicht in der Firma arbeiteten, die jämmerlich an diesem Lungenfelltumor verstarben, weil sie immer wieder minimal nicht sichtbare Asbestfeinstaub einatmeten. Die Angehörigen haben bisher keine Entschädigung vom Verursacher erhalten, weil die sog. Verjährungsfrist bis zur Entwicklung einer manifesten Asbestose in der Schweiz zu kurz angesetzt ist. Auch SBB- Kondukteure und Lockführer haben durch minimalen Asbeststaub via Wagen-Bremsen diese Berufs-Erkrankung bekommen. Es in der offenen Deponie nicht ausgeschlossen, dass an regenfreien Tagen mit starker Bise, Föhn oder Sturm (noch vor dem Schauerregen) immer wieder Zementstaub aufwirbelt und in die nähere Umgebung gelangt und so die Arbeiter und Bewohner des Gebietes Buech St. Dionis betroffen sein könnten. Das sind alles mögliche Szenarien. Ich will auf keinen Fall als "Aktivist" wahrgenommen werden! Ich kenne mich in Sachen Staublungen (Quarz-, Baustaub- Zement- und Asbest-Staub) sehr gut aus und kenne die unschönen	Entgegen der im Antrag geäusserten Befürchtung, es gebe keine Informationen zu asbesthaltigen sehr alten Gebäuden, sieht das Baugesuchsverfahren im Kanton St. Gallen – auch in Rapperswil-Jona – vor, dass bei Bau- oder Abbruchobjekten mit Baujahr vor 1990 zwingend eine Schadstoffermittlung durchgeführt wird. So werden potenziell gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest zuverlässig erkannt und fachgerecht entsorgt. Der Anteil asbesthaltiger Abfälle ist im Gesamtvolumen der Deponie gering und stellt eine untergeordnete Materialfraktion dar. Die Deponie dient in erster Linie der Ablagerung nicht verwertbarer mineralischer Bauabfälle. Die Kontrolle dieser Ablagerungen unterliegt der Aufsicht des Kantons – insbesondere durch das Amt für Umwelt (AFU). Dieses führt unangemeldete Inspektionen durch, berät bei konkreten Fällen und kann bei Verstössen Sanktionen verhängen. Dadurch ist sichergestellt, dass nur zugelassenes Material eingebracht wird und keine Gefahr für die Umwelt oder die Gesundheit der Bevölkerung besteht. Standortwahl und Landschaftsbild: Der Standort Dionys ist im kantonalen Richtplan als Deponiestandort festgelegt und wurde in einem mehrstufigen Verfahren nach kantonalen Ausschluss- und Bewertungskriterien geprüft. Dabei wurden auch Aspekte wie Landschaftsbild, Natur- und Bodenschutz berücksichtigt. Aufgrund seiner Lage ausserhalb des Siedlungsgebiets, der guten verkehrstechnischen Anbindung und der geologischen Eignung wird er als geeignet eingestuft.



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	jahrzehntelang dauernde juristischen Auseinandersetzungen in Zusammenhang mit der Eternit-Nachbarschaft und an Malignom Verstorbenen aus. Ich will auch auf keinen Fall die neue Stadtpräsidentin wegen intransparenten, «unklugen», potentiell sehr heiklen und unüberlegten Planungsfehler ihres Vorgängers diesbezüglich belasten. Ich kann Dem Stadtrat aber versichern, dass Scharen von Juristen bez. Eternit-Betroffenen immer noch beschäftigt sind und die Sache sehr sehr heikel ist. Daher will ich die Bedenken auch nicht öffentlich äussern; die ganze Sache würde sehr emotional und unangenehm für die ehemaligen Firmenbesitzer werden! Schlussendlich ist die Diskussion über die Grenzwerte, Anzahl eingeatmeter einzelner Asbestnadeln über eine gewisse Zeitperiode sehr kontrovers und nicht definitiv zu beantworten; aber es gilt heutzutage bei dem verbotenen Asbest: Jede eingeatmete einzelne Abestnadel ist zu viel. Ich kenne im übrigen auch Bewohner in Rapperswil-Jona, die an den Folgen der Asbestlunge verstorben sind! Ich hoffe einfach, dass sich der neu konstituierte Stadtrat von dieser aus gesundheitlichen Gründen potentiell unheimlichen Bau-Depot-Vorlage lossagen kann! Und wer kontrolliert diese inerten Bauabfall-Ablagerungen? Ich verwies auf den Umweltskandal in Kandergrund im Blausee, wo der illegal abgelagerte toxische Bauschlamm erst entdeckt wurde, als die Blauseeforellen tod im See anschwammen. Zuletzt noch ein ästhetischer Aspekt: Warum soll am Osteingangstor von Rapperswil-Jona eine über Jahre derart verunstaltete Gebiet entstehen, wo noch ein Mini-Wald mit teils sehr alten Bäumen, u.a. gesunde Eiche, seltene Blumen u.a. wachsen, eine wunderbare ländliche landwirtschaftlich genutzte Wiese am	Varianten mit grösserem Volumen oder stärkerer Aufschüttung wurden bewusst verworfen, um eine landschaftliche Eingliederung zu ermöglichen und die Fläche nach Abschluss des Betriebs wieder landwirtschaftlich zu nutzen. Ziel ist, auch während der Betriebsphase Beeinträchtigungen des Stadt- und Landschaftseingangs möglichst gering zu halten. Verkehrsaspekte: Ein weiter vom Siedlungsgebiet entfernter Standort würde längere Transportwege und einen höheren Energieverbrauch pro Tonne Abfall mit sich bringen. Zudem wären in solchen Fällen oft Ortsdurchfahrten auf weniger leistungsfähigen Strassen erforderlich. Aus Sicht der Verkehrs- und Umweltplanung ist ein gut erreichbarer Standort mit Anbindung an das bestehende Haupterschliessungsnetz – insbesondere an die Autobahn – grundsätzlich zu bevorzugen. Umgang mit Rückmeldung: Kennnisnahme



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
	Eingang von RJ; ein schönerer Empfang mit klassischem Übergang vom ländlichen Kanton St. Gallen in unsere schöne urbane Stadt kann es doch nicht geben; dies für viele Jahre verunstalten? Nein!	
	Antrag / Bemerkung Mein Anliegen ist es, dass die vorgesehene neue Deponie Dionys nicht gebaut wird. Die Gründe sind folgende: • Im Engelhölzi besteht schon ein genug grosser Entsorgungspark für Rappi-Jona. • Der Natur- u. Geässerschutz ist beim Klimanotstand sehr wichtig u. es dürfen keine weiteren Grün- u. Waldflächen mehr für eine Deponie geopfert werden. • Es würde viel mehr Verkehr mit bis zu 55 Lastwagen-Fahrten pro Tag geben, dessen Abgase die Umwelt schädigt u. viel Lärm verursacht. • Eine zusätzliche Entsorgungsstelle würde die Leute nur dazu verführen, noch mehr Abfälle zu produzieren. • Die Ruhe der nur 50 m entfernten Kapelle würde gestört werden.	Bestehende Entsorgungseinrichtungen Die bestehende Anlage im Engelhölzli dient nicht der Ablagerung von nicht verwertbaren mineralischen Bauabfällen (Deponietyp B), sondern übernimmt andere Entsorgungsaufgaben. Für Abfälle des Typs B besteht in der Region jedoch ein ausgewiesener Bedarf. Aufgrund fehlender regionaler Ablagerungsmöglichkeiten wird solches Material derzeit teilweise über weite Distanzen in andere Kantone transportiert – mit entsprechend zusätzlichem Verkehrsaufkommen und höheren CO₂-Emissionen. Natur- und Gewässerschutz Die Deponie liegt ausserhalb aller Gewässerschutzzonen und wurde so geplant, dass sie sich möglichst schonend in die Landschaft einfügt. Der Flächenverbrauch wird auf das notwendige Minimum reduziert, und die betroffenen Flächen werden laufend rekultiviert. Mit der Endgestaltung entstehen zudem gezielte ökologische Ersatz- und Ausgleichsflächen, die den Lebensraum für Pflanzen und Tiere aufwerten. Verkehr und Emission Die prognostizierte Verkehrszunahme auf der Uznacherstrasse liegt selbst in einem Spitzenjahr unter 0.6 % des durchschnittlichen Werktagsverkehrs



ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion ilu AG / Stellungnahme Stadt RJ / Umgang mit Rückmeldung
		(DWV). Auf allen übrigen betroffenen Strecken beträgt die Zunahme weniger als 0.3 %. Damit sind weder eine relevante Verschlechterung der Luftqualität noch eine wesentliche Zunahme der Lärmbelastung zu erwarten. Abfallvermeidung Eine neue Deponie führt nicht zu mehr Abfallaufkommen. Die Annahme erfolgt ausschliesslich für nicht verwertbare Materialien gemäss der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA). Verwertbares Material muss – und wird – weiterhin stofflich oder energetisch genutzt werden. Schutz der Kapelle St. Dionys Die mögliche Beeinträchtigung der Kapelle wurde vorab mit der Denkmalpflege des Kantons St. Gallen geprüft. Diese kam zum Schluss, dass während des Betriebs höchstens eine geringe und vertretbare Beeinträchtigung zu erwarten ist und im Endzustand keine Beeinträchtigung mehr vorliegt. Umgang mit Rückmeldung: Kenntnisnahme

Im Folgenden präsentiert die FDP Rapperswil-Jona ihre klare Position zur Deponie Dionys – eine Position, die bereits auf Vorarbeiten aus dem Jahr 2019 fusst und aktuelle Herausforderungen in den Bereichen Emissionsbegrenzung, Verkehrssteuerung und Renaturierung integriert. Zudem möchte die FDP bewusst der kürzlich entstandenen Polemik entgegentreten und einen Beitrag zur Versachlichung der Debatte leisten.

Grundlagen und chronologische Einbettung

Bereits im Zuge der kantonalen Richtplananpassung 2019 wurden neue Deponiestandorte und notwendige Anpassungen bei bestehenden Anlagen definiert. Dabei wurde unter anderem der Standort „St. Dionys“ als potenzielles Deponieprojekt in Rapperswil-Jona berücksichtigt.

Die damaligen Planungen zielten darauf ab, schon frühzeitig strenge Umweltauflagen, klare Verkehrsbeschränkungen und langfristige Renaturierungskonzepte festzuschreiben. Diese Vorarbeiten bilden auch heute noch den Rahmen, um das Projekt unter den Aspekten der Emissionsbegrenzung, des Gewässerschutzes und der nachhaltigen Integration in die städtische Entwicklungsstrategie zu realisieren.

Verpflichtung zu begrenzten Emissionen und striktem Betrieb

Die FDP Rapperswil-Jona hält daran fest, dass eine regionale Lösung für mineralische Abfälle nicht zulasten der Umwelt gehen darf. Der Betrieb der Deponie muss deshalb strikt an sämtliche Umwelt- und Gewässerschutzauflagen gebunden sein. Modernste Technologien und umweltfreundliche Verfahren sollen dafür gewährleisten, dass Emissionen auf ein Minimum reduziert werden. Eine transparente Planung und Kontrolle stehen dabei im Mittelpunkt – Verantwortung tragen sowohl Betreiber als auch Verwaltung. So trägt eine konsequente Emissionsbegrenzung nicht nur dem Klimaschutz Rechnung, sondern sichert auch langfristig die Lebensqualität der Anrainer.

Ein klares Verkehrskonzept: Vermeidung von zusätzlichem Schwerverkehr

Ein weiterer zentraler Aspekt der FDP-Position ist die Vermeidung eines zusätzlichen Schwerverkehrs durch Rapperswil-Jona. Schon seit 2019 ist klar dokumentiert, dass der Standort unter Berücksichtigung eines optimalen Verkehrskonzeptes zu integrieren ist. Dies bedeutet, dass Logistikrouten so optimiert werden müssen, dass der Transitverkehr nicht zu stark auf die Stadt einwirkt. Durch die enge Abstimmung mit benachbarten Gemeinden und einer langfristigen Planung können unnötige Lastwagenfahrten vermieden werden – so wird der Schutz der Anwohner vor übermässigem Verkehr und Lärmbelastungen gewährleistet.

Sorgfältige Renaturierung und ökologische Ausgleichsmassnahmen

Die Deponie ist als temporäre Lösung zu sehen, deren nachhaltige Nutzung einen umfassenden Renaturierungsplan zwingend erfordert. Dabei sind nach Beendigung des Deponiebetriebs grosszügige ökologische Ausgleichsflächen vorzusehen – besser noch, als es die ursprünglichen Pläne vermuten

liessen. Dieser Aspekt sichert, dass das Gelände nach der Nutzung in einen naturnahen Erholungsraum überführt wird, der langfristig einen Mehrwert für die Natur und die Bevölkerung bietet. Die Renaturierung muss dabei nicht nur ästhetische, sondern vor allem auch ökologisch wirksame Massnahmen beinhalten.

Liberalität in der Wirtschaftspolitik und nachhaltige Stadtentwicklung

Die FDP unterstreicht, dass eine liberale Wirtschaftspolitik keineswegs im Widerspruch zu nachhaltiger Stadtentwicklung stehen muss. Vielmehr fordert sie, dass ökonomischer Fortschritt und Umweltschutz gemeinsam angestrebt werden – und dies nur durch die Kompromissbereitschaft aller beteiligten Interessensgruppen möglich ist. Eine sachliche, lösungsorientierte und transparente Umsetzung der Deponie Dionys ist daher die Grundlage, um Verantwortung gegenüber Umwelt, Bevölkerung und Wirtschaft gleichermassen zu übernehmen. Nur so lässt sich der Spagat zwischen regionaler Bauwirtschaftsentwicklung und nachhaltiger Lebensqualität meistern, wobei die Bauwirtschaft eine zentrale Rolle bei der konsequenten Förderung der Kreislaufwirtschaft übernehmen muss. Durch den Einsatz innovativer Technologien und Verfahren kann sie sicherstellen, dass Ressourcen effizient genutzt und Wiederverwertung aktiv unterstützt werden.

Fazit

Die FDP Rapperswil-Jona setzt sich für eine zukunftsweisende Umsetzung des Deponieprojekts Dionys ein: Strikte Emissionsbegrenzungen, ein klar definiertes Verkehrskonzept zur Vermeidung von zusätzlichem Schwerverkehr und eine sorgfältige Renaturierung des Geländes stehen dabei im Mittelpunkt. Mit einer auf den Erkenntnissen von 2019 fundierten, transparenten Planung gehört das Projekt im Geist von Freiheit, Gemeinsinn und Fortschritt einem harmonischen Zusammenspiel aller Interessen – von der Bauwirtschaft bis zum Umweltschutz – an.

Rapperswil-Jona, 18. Juni 2025

FDP Rapperswil-Jona

Marco Steg

Präsident FDP-RJ

Stadt Rapperswil-Jona
Stadtrat Ueli Dobler
St. Gallerstrasse 40
8645 Rapperswil-Jona

5. Juni 2025

Deponie als Chance

Stellungnahme zum Sondernutzungsplan „Deponie Dionys“

Sehr geehrter Herr Dobler, sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates

Wir möchten Stellung nehmen zum Sondernutzungsplan „Deponie Dionys“.

Niemand will eine Deponie an seinem Wohnort, aber wir alle produzieren munter was dort gelagert wird. In der Kategorie B ist das vor allem Bauschutt. Eine gut erschlossene, nahe und günstige Möglichkeit, diesen zu deponieren ist für das Baugewerbe und für die Bauherrschaften wichtig.

Das Projekt Dionys scheint uns vertretbar zu sein, sowohl was den Projektplan, als auch die Erschliessung in der Nähe zum Autobahnzubringer angeht. Das Vorhaben wird wohl dennoch breiten Widerstand erfahren. Dieser wird aus Sorge um die Natur und die Immissionen erfolgen und ist verständlich. Es besteht die Gefahr, dass so Verzögerungen entstehen, welche wiederum die Behörden belasten und Kosten generieren.

Nachfolgend möchten wir darlegen, wie in unseren Augen aus dem Deponie-Projekt eine Chance für Rapperswil-Jona entstehen und die Natur zum Gewinner des Projektes werden könnte. Entsprechend dürfte der Widerstand in der Bevölkerung abnehmen. Wir haben uns dazu mit dem Projektplan ebenso wie mit bei uns eingegangenen Oppositionsschreiben auseinandergesetzt und mit dem betroffenen Landwirt gesprochen.

Antrag 1: Die ökologische und landschaftliche Ausgleichsfläche (bezeichnet als „Ausgleichsmassnahmen“) soll von gut 10% auf 33% der Fläche erhöht werden.

Antrag 2: die auf 33% erhöhte ökologische und landschaftliche Ausgleichsfläche ist so zu gestalten, dass sie für den betroffenen Landwirt finanziell neutral ist. Die Kosten, welche die zu erwartenden Direktzahlungen übersteigen, sollen entweder

- in das Projektbudget zu Lasten der Betreiberfirma integriert,
- im Vernetzungsprojekt Rapperswil-Jona – Eschenbach berücksichtigt, oder
- als Investition in die Standortattraktivität unserer Stadt betrachtet werden.

Begründung:

1. Das Projekt liegt sehr nahe an der Joner Allmeind, einem Flachmoor nationaler Bedeutung. Über das Summatbächli besteht sogar eine direkte Verbindung.

Mit dem Projekt bietet sich die einmalige Chance, die Gebiete mit einer grosszügigen Ausgleichsfläche zu vernetzen und so den Raum für die Natur und die Biodiversität zu vergrössern.

2. Das Landschaftsbild um die alte und wunderschöne Kapelle von Dionys wird durch das Projekt verändert. Im Sinne des Landschaftsschutzes muss auch das Landschaftsbild kompensiert werden. Diese landschaftliche Kompensation muss zusätzlich zur ökologischen Kompensation erfolgen.
3. Die Attraktivität von Rapperswil-Jona ist auch darin begründet, dass die Stadt über wunderschöne Naherholungsgebiete verfügt. Diese sind allerdings klein, ein gutes Beispiel ist die Joner Allmeind. Eine Vergrösserung in Richtung Dionys liegt nahe und es sind diverse Möglichkeiten denkbar, wie ein solches zusammenhängendes Gebiet auch für Sporttreibende oder Spaziergänger und Spaziergängerinnen erschlossen werden kann. Mehr Attraktivität führt zu mehr Lebensqualität und indirekt auch zu mehr Wohlstand für alle.
4. Es verschwindet mehr wertvolle Fläche als im Projekt angenommen (siehe Stellungnahme Natur! Rapperswil-Jona). Entsprechend sollte die Ausgleichsfläche grösser sein.
5. Die landwirtschaftliche Fläche ist heute produktionstechnisch wenig wertvoll, durch die geplanten Bodenverbesserungsmassnahmen wird es künftig aufgewertet und wohl intensiver genutzt. Entsprechend sollte die Ausgleichsfläche grösser sein.
6. Die vergrösserte Ausgleichsfläche soll nicht zum Nachteil des Landwirtes sein. Über die Integration ins Vernetzungsprojekt Rapperswil-Jona – Eschenbach, über Direktzahlungen und/oder über eine Investition im Rahmen des Projektes kann ein finanzieller Ausgleich und eine Win-Win Situation geschaffen werden.

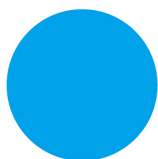
Die Ausgestaltung des Sondernutzungsplanes liegt beim Stadtrat. Wir würden uns sehr freuen, wenn der Stadtrat die Chance packen würde und aus dem negativ besetzten Thema „Deponie“ ein sympathisches und wegweisendes Projekt für die Menschen und die Natur von Rapperswil-Jona machen würde.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unseres Anliegens in der Ausgestaltung des Sondernutzungsplanes.

Freundliche Grüsse

Grünliberale Partei Rapperswil-Jona

Adrian Wiedmer, stellvertretend für den Vorstand





Stadt Rapperswil-Jona
SR Ueli Dobler
St.Gallerstr. 40
8645 Jona

12. Juni 2025

Deponie Dionys

Stellungnahme zum Sondernutzungsplan Deponie Dionys

Sehr geehrter Herr Dobler, sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Das Thema Bauschutt-Deponie vor unserer Haustüre hat bei uns nicht gerade Freudenstürme ausgelöst, vielmehr erhielten wir verschiedene besorgte Anrufe, weil Grünland verloren geht.

Wir haben im Rahmen einer Mitgliederversammlung das Thema diskutiert und sind praktisch zu den gleichen Schlüssen gekommen, die Sie bereits von der **GLP** und dem **Verein Natur** schriftlich bekommen haben. Ich erlaube mir daher, die genannten Voten nicht nochmals zu Papier zu bringen, sondern auf diese beiden Stellungnahmen zu verweisen, *denen wir uns voll anschliessen*.

Zusätzlich sind wir der Meinung, dass das Wäldchen an der Nordgrenze aus dem Deponie-Perimeter ausgeklammert werden sollte, zumal die Felsrippe, auf der es steht, gegen Süden relativ steil ist (und damit wenig Fläche hergibt), zahlreiche grosse und damit wertvolle Laubbäume stehen, der Waldsaum dicht bewachsen und damit Lebensraum für zahlreiche Tiere ist (Eidechsen, Vögel, Rehe) und weitere, nicht sehr häufige Pflanzen wie der Aronstab hier vorkommen. Zudem wäre es wünschenswert, wenn der Eschenbacherstrasse entlang vor Baubeginn eine Hecke als Sichtschutz gepflanzt würde, die logischerweise nach Abschluss der Auffüllung erhalten bliebe.

Freundliche Grüsse

GRÜNE Rapperswil-Jona
Klaus Baumann, Präsident

Medienmitteilung zum Deponieprojekt Dionys

Eine Deponie vor der Haustüre gehört nicht gerade zu dem, was wir uns erträumen, vielmehr suchen wir draussen Ruhe und Natur. Demgegenüber steht eine Baustelle für Lärm, Verkehr, Dreck und weitere Unannehmlichkeiten.

Es ist aber eine Tatsache, dass sowohl in Rapperswil-Jona als auch in der Umgebung gebaut und Wohnraum erneuert wird und damit Bauschutt anfällt. Aktuell besteht in der Linthebene keine Möglichkeit, diesen zu deponieren. Daher muss er über grössere Distanzen einer Deponie in der weiteren Umgebung zugeführt werden.

Die beiden Bedürfnisse beissen sich. Die GRÜNEN RJ haben versucht, die Vor- und Nachteile einer Deponie im Dionys abzuwägen und sind zum Schluss gekommen, dass das Projekt zwar ein unschöner Eingriff in unsere Landschaft ist, aber auch die Möglichkeit bietet, die aktuell landwirtschaftlich genutzte Wiese längerfristig aufzuwerten. Wichtig ist, dass während des Betriebs der Deponie die Regelungen, die der Sondernutzungsplan beinhaltet, strikt eingehalten und kontrolliert werden, damit

- keine zusätzliche Verkehrsbelastung durch die Stadt entsteht und
- keine Verunreinigungen durch abfliessendes Wasser ins nahegelegene Naturschutzgebiet Joner Allmeind abfliessen kann.

Bei der anschliessenden Rekultivierung des Geländes müssen grosszügigere Aufwertungsmassnahmen als geplant realisiert werden:

- Die ökologische Ausgleichsfläche muss gegenüber den Plänen mindestens verdoppelt werden und
- der Gewässerraum des Auholzbaches, der eh ausgeschieden und naturnah gestaltet werden muss, darf nicht als Ausgleichsfläche angerechnet werden.

Mit der Akzeptanz dieser Deponie ermöglichen wir der Bauwirtschaft, viele Kilometer Lastwagenfahrten und sparen damit CO₂-Emissionen, Zeit und Kosten und haben die Chance, das Schutz- und Erholungsgebiet Joner Allmeind über den Weiler Dionys hinaus zu vergrössern und zu einer Naturoase umzugestalten.

GRÜNE Rapperswil-Jona

Rückfragen an: Klaus Baumann, Steinackerstr. 19, 8645 Jona
055 282 35 51, klaus.baumann@gruene-sg.ch

Stadt Rapperswil-Jona
Ueli Dobler
St. Gallerstrasse 40
8645 Rapperswil-Jona

Rapperswil-Jona, 1. Juni 2025

Stellungnahme Sondernutzungsplan und Teilstrassenplan "Deponie Dionys"

Sehr geehrter Herr Dobler, sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum Sondernutzungsplan und Teilstrassenplan "Deponie Dionys" Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich scheint uns der Standort im Gebiet Dionys für eine Deponie geeignet zu sein und die Zielkonflikte mit anderen Interessen verhältnismässig gering. Die Projektanten haben zudem erkannt, dass ihr Vorhaben eine Pflicht zum ökologischen Ausgleich mit sich bringt. Das begrüssen wir. Wir stehen dem Projekt somit grundsätzlich positiv gegenüber. Trotzdem weist das Projekt aus naturschutz-fachlicher Sicht noch einige Defizite auf, die zwingend optimiert werden müssen.

5.13 Flora, Fauna, Lebensräume

Die Grundlagen sind aus unserer Sicht zu wenig gut erhoben. Eine Begehung des Gebietes am 23.5.2025 von uns zeigt z. B., dass es am südlichen Rand des Perimeters einen ökologisch sehr wertvollen **Mitteuropäischer Halbtrockenrasen** (*Mesobromion*, Abbildung 3 und Abbildung 4) hat. Hierbei handelt es sich gemäss nationaler Verordnung über den Natur- und Heimatschutz Anhang 1 um einen **schützenswerten Lebensraumtypen**. Gemäss den Visualisierungen in den Projektunterlagen wird dieser zu einem grossen Teil zerstört. Weiter gibt es nach unserer Einschätzung auch innerhalb des Projektperimeters zusätzlich schützenswerte Lebensräume oder Pflanzen- und Tierarten. Einige Bereiche sind als Talfettwiese anzusprechen, andere weisen sogar Ansätze einer **Fromentalwiese** (*Arrhenatherion*, **Verletzlicher Lebensraum gemäss Rote Liste der Lebensräume** 2016) auf. Entlang dem Waldrand des zu rodenden Waldes wurden bei der Begehung mehrere **Mauereidechsen** (**geschützte Tierart** gemäss Anhang 3 der nationalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz) gesichtet. Diese Funde liegen **innerhalb des Deponieperimeters** und nicht wie im technischen Bericht beschrieben ausserhalb. Alle diese Lebensräume sind im technischen Bericht nicht ausgewiesen und sind daher auch nicht in die Berechnung der Qualität der ökologischen Ausgleichsmassnahmen eingeflossen. Dies ist nachzuholen. Zudem besteht der Verdacht, dass an diesem Waldrand noch weitere geschützte **Reptilien** (Zauneidechsen, Blindschleichen) oder auch **Fledermäuse** vorkommen. Am selben Waldrand hat es eine grosse alte Eiche (Abbildung 1), es ist davon

auszugehen, dass hier mehrere seltene Tierarten vorkommen. Im Wald wurde zudem eine **geschützte Nestwurz** (*Neottia nidus-avis*) gefunden.

Die Schlussfolgerung «Vom Projekt sind keine geschützten Tiere, Pflanzen oder Lebensräume betroffen» in diesem Kapitel ist somit falsch.

Antrag:

Der aktuelle ökologische Zustand muss besser auf geschützte oder schützenswerte Lebensräume und Arten untersucht werden. Allfällig schützenswerte Gebiete sollen vom Projekt möglichst geschont werden. Für Beeinträchtigungen dieser Lebensräume muss angemessener ökologischer Ersatz geleistet werden.

Beeinträchtigung umliegender Schutzgebiete

Der Deponieperimeter liegt sehr nahe der beiden Teile des Schutzgebiets N44 «Rietwiese Auholz (West und Ost)». Es wird im technischen Bericht nicht dargelegt, wie diese beiden Schutzgebietsteile **während der Betriebsphase vor Emissionen geschützt** werden (Staub, Licht, Störungen, ev. Hydrologie).

Die Deponie wird teilweise über das Summattbächli entwässert. Nachdem das Summattbächli einige hundert Meter unterirdisch verläuft, fliesst es durch das Schutzgebiet N37 «Joner Allmeind». Die Joner Allmeind ist ein **Flachmoor von nationaler Bedeutung** und geniesst somit höchsten Schutzstatus. Es muss daher zwingend gewährleistet werden, dass durch den Betrieb der Deponie **keine Schadstoffe** in dieses Gebiet gelangen.

Antrag:

Es muss dargelegt werden, wie gewährleistet wird, dass durch die Betriebsphase keine Beeinträchtigung der bestehenden Schutzgebiete entstehen.

Ökologische Ausgleichsmassnahmen

Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen werden sehr begrüsst. Teilweise befinden sich die ökologischen Ausgleichsflächen jedoch innerhalb des Gewässerraums des Auholzbächli. Innerhalb des Gewässerraumes ist eine extensive Bewirtschaftung sowieso Pflicht und die Wiesen weisen dort schon typische Feuchtgebietsarten auf. Es ist davon auszugehen, dass sich langfristig die Bereiche im Gewässerraum sowieso zu artenreichen Lebensräumen entwickeln. Nach unserer Ansicht können die **Flächen innerhalb des Gewässerraumes somit nicht dem ökologischen Ausgleich** angerechnet werden.

Die neuen Magerwiesen sind zudem an nord- und ostexponierten Stellen geplant. Magerwiesen entwickeln sich jedoch an sonnigen und südexponierten Standorten am besten, somit sind die vorgeschlagenen Standorte nicht optimal und sollten überarbeitet werden.

Antrag:

Ökologische Aufwertungen innerhalb des Gewässerraumes sind zwar zu begrüssen, dürfen jedoch nicht dem ökologischen Ausgleich angerechnet werden. Zudem sollen die Standorte der Magerwiesen überprüft werden.

5.10.3 Invasive Neophyten: Bau- und Betriebsphase inkl. Rekultivierung

Erfahrungsgemäss entwickeln sich Deponien gerne zu neuen Neophyten-Hotspots. Entscheidend, dass das bei dieser Deponie nicht passiert, ist eine frühe Erkennung und Bekämpfung neuer Standorte. Gemäss dem technischen Bericht ist mindestens einmal jährlich im Mai eine Begehung der ökologischen Baubegleitung diesbezüglich geplant. Aus unserer Erfahrung reicht ein jährlicher Durchgang einer Neophyten-Fachperson nicht aus, um neue Bestände frühzeitig zu erkennen, es sind mindestens drei Durchgänge während der Vegetationsperiode notwendig.

Antrag:

Für die Früherkennung neuer Neophyten-Bestände durch die ökologische Baubegleitung sind mindestens drei jährliche Kontrollen während der Vegetationszeit einzuplanen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Bereich «Flora, Fauna, Lebensräume». Gerne stehen wir auch für ein persönliches Gespräch oder eine Begehung vor Ort zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verein Natur Rapperswil-Jona

Andi Hofstetter
Vorstand

Christine Bai
Vorstand

Anhang



Abbildung 1: Ökologisch sehr wertvolle Eiche am Waldrand.



Abbildung 2: Vogel-Nestwurz (*Neottia nidus-avis*) im betroffenen Waldstück



Abbildung 3: Mitteleuropäischer Halbtrockenrasen (Mesobromion) am südlichen Rand des Perimeters.



Abbildung 4: Mitteleuropäischer Halbtrockenrasen (Mesobromion) Sicht nach Nordosten.

Mitwirkung bezüglich Deponie Dionys, der SVP Rapperswil-Jona.

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin
Sehr geehrte Herren Stadträte
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP Rapperswil-Jona bringt sich mit diesem Schreiben in die Mitwirkung zur Deponie wie folgt ein.

Zwar anerkennt die SVP Rapperswil-Jona, dass eine Deponie des Typs B irgendwo erstellt werden muss. Die Deponie am Osten des Stadteingangs von Rapperswil-Jona stellt indessen einen massiven Eingriff ins Stadtbild dar. Zudem hat diese Deponie unter anderem weitere negative Auswirkungen auf die Verkehrssituation sowie für den Umwelt- und Naturschutz, soweit sich dies aus den Unterlagen überhaupt abschliessend feststellen lässt. Deshalb sind die folgenden Fragen zu klären bzw. es sind die nötigen Absicherungen zu treffen, wie nachfolgend dargelegt.

Besondere Vorschriften

Zweck:

Damit die Grösse und Dimension der Deponie erkennbar werden, erachten wir es als zweckmässig, dass mit Visieren vor Ort das Volumen - analog wie bei Baubewilligungen von Anlagen und Bauten - sichtbar ausgesteckt wird.

Ausmass:

Der Höchstpunkt von 442m ü M ist mit Profilen auszustecken und darf nicht überschritten werden. Muss die Deponie bei Übertretung der vereinbarten Höhe unter Strafandrohung auf die bewilligte Höhe zurückgebaut werden?

Erschliessung:

Die Zufahrt über die Kantonsstrasse, Uznacherstrasse erachten wir als nicht nachvollziehbar, wenn überhaupt zulässig. Alle Anlieferungen aus Richtung des Autobahnzubringers A53, der St.Gallerstrasse von Jona her, müssen den Abbieger Dionys Richtung Schmerikon benützen. Damit wird dieser Knoten mit zusätzlichem Verkehr belastet und noch massivere Rückstaus drohen. Wir verlangen, dass ein Konzept, mit einer Zufahrt direkt von der A53 her, ausgearbeitet wird. Wobei die A53 schon heute, auch ohne Deponie überlastet ist!

Etappierung:

Die angegebene Etappierung sieht viel Spielraum für die Deponiebetreiber vor. «Von der festgelegten Etappierung kann sowohl zeitlich wie auch räumlich abgewichen werden, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen»

Heisst das, dass die Deponie auch über 20 Jahre betrieben werden kann? Und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Muss davon ausgegangen werden, dass mehr als die 400'000m³ Volumen in der Deponie gelagert werden könnten (vgl. dazu sogleich die Konsequenzen unter Umweltverträglichkeit)?

Umweltverträglichkeit:

Laut Gesetzlicher Vorgabe ist ab 500'000 m³ Menge eine Umweltverträglichkeitsprüfung einzuholen. Da diese Menge gerade mal nur 100'000 m³ unter dem beabsichtigten Volumen liegt, vordere wir in jedem Fall eine UVP. Das Gebiet ist zu sensibel, als dass auf eine UVP verzichtet werden soll!

Ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) muss folgende Punkte umfassen:

- Ausgangszustand,
- das Vorhaben, einschliesslich der vorgesehenen Massnahmen zum Schutze der Umwelt und für den Katastrophenfall, sowie einen Überblick über die wichtigsten allenfalls vom Gesuchsteller geprüften Alternativen;
- die voraussichtlich verbleibende Belastung der Umwelt.

Zu den Auswirkungen auf die Umwelt haben wir zudem folgende Fragen:

- Besteht ein Konzept für den Katastrophenfall?
- Wie gross ist das Risiko einer Kontaminierung des Trinkwassers von Rapperswil-Jona?
- Wie stellt sich die Wasserversorgung von Rapperswil-Jona zu einer möglichen Kontaminierung des Trinkwassers? Besteht hierzu ein Sicherheitskonzept?
- Wie sind die versicherungstechnischen Fragen zwischen Kanton und Betreiber geregelt?
- Wie lange bleibt die Versicherung auch nach dem Rückbau und Abschluss der Deponie noch bestehen?

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

SVP Rapperswil-Jona

Raphael Weber, Vizepräsident